

Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie  
des Landes Schleswig-Holstein • Lorentzendam 35 • 24103 Kiel

Ministerium für Justiz,  
Frauen, Jugend und Familie  
des Landes Schleswig-Holstein

Vorsitzende  
des Innen- und Rechtsausschusses  
Frau Monika Schwalm  
Landeshaus

24105 Kiel

Ministerin

Kiel, 8. Dezember 2004

## 125. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses

TOP 4. Bericht der Justizministerin zum Vorfall in der JVA Lübeck

Anlage

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

anbei übersende ich Ihnen den Zweiten schriftlichen Bericht über den Ausbruch des Strafgefangenen Bogner am 26.10.2004 aus der JVA Lübeck.

Das Thema „Alarmierung“ wird in diesem Bericht nicht schriftlich dargestellt. Ich werde in der Sitzung im nicht-öffentlichen Teil dazu mündlich vortragen.

Auch dieser Bericht ist nicht abschließend. Die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen.

Mit freundlichem Gruß  
In Vertretung



Mathilde Diederich

Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie  
des Landes Schleswig-Holstein • Postfach 7126 • 24171 Kiel

Ministerium für Justiz,  
Frauen, Jugend und Familie  
des Landes Schleswig-Holstein



Kiel, 8. Dezember 2004 -

**Zweiter schriftlicher Bericht über den Ausbruch des Strafgefangenen Bogner  
am 26. Oktober 2004 aus der JVA Lübeck**

Das Ministerium finden Sie im Internet unter  
<http://www.mjf.schleswig-holstein.de>

Dienstgebäude:  
Abt. 1, 2, 3 und 4  
Lorentzendam 35  
24103 Kiel  
Telefon (04 31) 9 88 - 0  
Telefax (04 31) 9 88 - 38 70  
988 - 37 04 (Presse)  
988 - 38 71 (Vollzug)  
E-Mail: Poststelle@jumi.landsh.de

Dienstgebäude:  
Abt. 5  
Theodor-Heuss-Ring 49  
24113 Kiel  
Telefon (04 31) 9 88 - 0  
Telefax (04 31) 9 88 - 74 85  
E-Mail: Poststelle2@jumi.landsh.de

## Vorbemerkung

Dieser Zweite schriftliche Bericht über den Ausbruch des Strafgefangenen Bogner am 26. Oktober 2004 ergänzt den Ersten schriftlichen Bericht vom 24.11.2004 aufgrund neuer Erkenntnisse bei der Aufklärung der Umstände und Rahmenbedingungen des Vorfalls durch die Aufsichtsbehörde und im Rahmen des staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens.

Er beantwortet zugleich Fragen, die in der Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 24.11.2004 gestellt wurden.

Der Bericht stellt außerdem in Auszügen die Wahrnehmung der Aufsicht nach § 151 StVollzG über die Justizvollzugsanstalten durch das Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie dar.

## Themenbereiche:

### A. Vollzug

1. Grundsätze der Sicherheit unter Beachtung des gesetzlichen Resozialisierungsgebotes
2. Organisations- und Personalentwicklung in den Anstalten
3. Personalsituation in der JVA Lübeck
4. Einzelfragen im Zusammenhang mit dem Ausbruch
  - a) Alarmierung (**nicht öffentlich**)
  - b) Wiederaufnahmeverfahren/Postzustellung
  - c) Besuchskontrollen
  - d) Telefonnutzung durch Gefangene
  - e) Nutzung eines PC durch Gefangene
  - f) Hausverfügung JVA Lübeck zur Mitnahme von Gegenständen in die Werkstätten
  - g) Schließung der Schlosserei
5. Aufsicht durch das MJF nach § 151 StVollzG
  - a) Rechts- und Fachaufsicht
  - b) Sicherheitskonzept für den Vollzug und seine Umsetzung
  - c) Aufsichtsmaßnahmen zur Veränderung der Praxis im offenen Vollzug
  - d) Landesbetrieb Vollzugliches Arbeitswesen

### B. Staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren

### C. Anlagen

1. Muster der Aufbauorganisation nach OrgJVA
2. Justizvollzug in Schleswig-Holstein
3. Entwicklung der Überstunden in den Justizvollzugsanstalten
4. Organisationsplan des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie
5. Geschäftsverteilungsplan Abteilung 2

## A. Vollzug

### 1. Grundsätze der Sicherheit unter Beachtung des gesetzlichen Resozialisierungsgebotes

§ 2 StVollzG: „Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel). Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.“

Diese Grundsätze gelten sowohl für die innere Sicherheit der Anstalt wie auch für eine etwaige aus Resozialisierungsgründen erforderliche Öffnung des Vollzuges.

Der gesetzliche Auftrag gilt nach wie vor für die Mehrzahl der Gefangenen, jedenfalls für die, die mit erheblichen Sozialisationsdefiziten behaftet sind.

Für den verbleibenden Teil von Gefangenen, der zumindest temporär resozialisierungsunfähig oder –unwillig ist, bleibt als Aufgabe des Vollzuges die Allgemeinheit für die Dauer der Haft vor weiteren Straftaten zu schützen.

### 2. Organisations- und Personalentwicklung in den Anstalten

a) Grundlage für die Organisationsentwicklung ist die Anordnung über Dienstbetrieb der Justizvollzugsanstalten (OrgJVA) aus dem Jahre 1985. Sie hat sich seitdem gut bewährt. Sie enthält eine effiziente Organisationsstruktur (vgl. Anlage 1 - insbesondere die Einführung des Vollzugsabteilungssystems) sowie praxistaugliche Aufgabenkataloge für die wichtigsten Funktionsstellen und wurde in den vergangenen Jahren Vorbild für Entwicklungen in zahlreichen anderen Bundesländern.

Zentraler Baustein der Aufbauorganisation ist das Vollzugsabteilungssystem. Die Anstalten sind unterteilt in kleinere überschaubare Einheiten mit ca. 40 – 50 Gefangenen. Die landesweit ca. 35 Abteilungen werden von je einem Mitarbeiter des gehobenen Dienstes geleitet (entweder Fachhochschulabsolventen des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes oder Sozialpädagogen/Sozialarbeiter). Den Abteilungen sind durchschnittlich 5 – 7 Mitarbeiter des Allgemeinen Vollzugsdienstes fest zugeordnet.

Durch die feste personale Zuordnung und die überschaubare Zahl von Gefangenen wird sichergestellt, dass der einzelne Gefangene bekannt ist und seine besonderen Problematiken erkannt werden. Für den Gefangenen grundlegende Entscheidungen werden in einer interdisziplinär zusammengesetzten Vollzugsplankonferenz (§ 159 StVollzG) unter Leitung eines Vollzugsleiters erörtert. Dieser gehört in der Regel dem höheren Dienst an und ist zumeist entweder Jurist oder Psychologe. Die Abteilungsleiter legen einen Vorschlag für den Vollzugsplan vor. Die endgültige Entscheidung über den Vollzugsplan wird vom Vollzugsleiter getroffen und verantwortet.

b) Im Rahmen der Verwaltungsmodernisierung sind auch in Schleswig-Holstein seit 1988 wichtige Aufgaben (mehr Haushaltsverantwortung, Mitwirkung bei Personalein-

stellungen) auf die Anstalten übertragen worden. Das Ziel dieser Organisationsentwicklung ist, die Justizvollzugsanstalten so selbständig wie möglich zu machen und in der Aufsichtsbehörde ministerielle und aufsichtsbehördliche Aufgaben zu konzentrieren.

Die Aufgabenbeschreibungen wurden modernisiert, neue Anforderungsprofile wurden entwickelt, Grundsätze eines anstaltsübergreifenden Personalentwicklungssystems wurden realisiert. Dazu gehören die Qualifikation des Leitungspersonals für Personalauswahlgespräche, Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gespräche, Rückmeldungen für Führungskräfte sowie andere Methoden der Personalführung. Ein besonderer Schwerpunkt liegt in der Aus- und Fortbildung des Allgemeinen Vollzugsdienstes.

### c) Anstaltsleiter

Die Anstaltsleiter der sechs Justizvollzugsanstalten (vgl. Anlage 2) sind als Behördenleiter verantwortlich für die recht- und zweckmäßige Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Anstalt. Sie sind das Bindeglied zur Aufsichtsbehörde (§ 4 OrgJVA).

Die Anstaltsleiter der vier größeren Anstalten gehören zum höheren Dienst und verfügen über entsprechende Ausbildungen als Juristen (1) oder Psychologen (3). Die zwei kleineren Anstalten werden von besonders qualifizierten Beamten des gehobenen Dienstes geleitet. Alle sind seit Jahrzehnten im Strafvollzug in Leitungsfunktionen tätig.

Die zwei Leiter der kleinen Anstalten haben eine Ausbildung an einer Fachhochschule für den gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst absolviert und sich danach u. a. als Abteilungsleiter jahrelang bewährt, bevor sie in die Anstaltsleiterfunktionen berufen wurden.

Die Leiter der vier größeren Anstalten haben sich in der Regel als Vollzugsleiter und stellvertretender Anstaltsleiter jahrelang bewährt, bevor sie als Anstaltsleiter berufen wurden.

Für alle Anstaltsleiter gibt es sowohl in Schleswig-Holstein wie in anderen Ländern (z.B. Führungsakademie des Vollzuges in Niedersachsen) vielfältige Angebote der Fort- und Weiterbildung, diese werden intensiv genutzt.

In ca. 8-10 Dienstbesprechungen pro Jahr werden unter Leitung des Abteilungsleiters 2 des MJF alle wesentlichen anstaltsspezifischen und anstaltsübergreifenden Probleme beraten, verbindliche Regelungen getroffen und dokumentiert.

Die Anstaltsleiter wirken ständig mit in weiteren Arbeitsgruppen und Dienstbesprechungen z. B. zu den Themen Sicherheit, medizinische Versorgung, Personal, Bau.

Sie werden in den Anstalten vertreten jeweils von einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter möglichst mit alternativer Ausbildung, so dass in der Regel sowohl eine juristische wie eine psychologische Qualifikation in der Anstaltsleitung zumindest in den großen Anstalten vorhanden ist. Zur Anstaltsleitung gehört auch der Verwal-

tungsdienstleiter, der verantwortlich ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Verwaltungsgeschäfte.

Die näheren Aufgaben und Abläufe ergeben sich aus der dem Ersten Bericht beigefügten Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Justizvollzugsanstalten (OrgJVA).

### **3. Personalsituation in der JVA Lübeck**

In dem Ersten Bericht ist ausgeführt, dass die Personalzuweisung für die JVA Lübeck ausreichend ist. Bei dem Vergleich Mitarbeiter zu Gefangenen liegt Schleswig-Holstein an dritter Stelle im Bundesvergleich. In Schleswig-Holstein hat die JVA Lübeck wegen ihrer besonderen Aufgabenstellungen die günstigste Personalausstattung.

Schleswig-Holstein hat zwar bundesweit die geringste Inhaftierungsrate (60 Gefangene pro 100.000 der Bevölkerung im Vergleich zum Bundesdurchschnitt mit 100 pro 100.000 der Bevölkerung). Dennoch ist angesichts einer relativen Überbelegung die Personalsituation in allen Anstalten eng. Zum Abbau der Überbelegung sind verschiedene Maßnahmen eingeleitet worden, die sich nach und nach als wirksam erweisen. In allen Anstalten muss der Personaleinsatz jedoch weiter optimiert werden.

Anders als in den anderen Anstalten des Landes hat sich die Überstundenbelastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Aufsichtsdienst in der JVA Lübeck nicht verringert. Auf die in der Anlage 3 beigefügte Übersicht wird verwiesen.

Wegen der hohen Belastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat der Anstaltsleiter Ende 2003 eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die Vorschläge für einen effizienteren Personaleinsatz entwickeln sollte. Die Arbeitsgruppe hat der Anstaltsleitung im April verschiedene Vorschläge vorgelegt, u. a. Veränderungen in der Zusammensetzung der Dienstplangruppen in den Hafthäusern, darüber hinaus Änderungen im Verkaufsaufsichtsdienst mit dem Ziel einer weiteren Flexibilisierung zwischen Verkaufsaufsichtsdienst und Allgemeinem Vollzugsdienst. Die Vorschläge sind aufgegriffen und dem Personalrat zur Umsetzung zugeleitet worden.

Ein hoher Stundenaufwand ist in allen Anstalten erforderlich für die Bewachung von Gefangenen bei Krankenhausaufenthalten. Diese Tatsache wird durch das Ministerium bei der Personalbemessung aller Anstalten berücksichtigt. In der JVA Lübeck gibt es einen Betriebsdienst, zu dessen Aufgaben die Vorführdienste zu Gerichten, die Begleitung zu Ärzten und auch die Bewachung von Krankenhausaufenthalten von Gefangenen gehören. Die JVA Lübeck hat hier im Vergleich zu anderen Anstalten einen besonders hohen Stundenaufwand, da nur ein geringer Teil der Gefangenen für Lockerungen geeignet ist. 2003 fielen fast 5000 Mitarbeiterstunden für Krankenhausbewachungen an. In 2004 wird diese Zahl voraussichtlich ebenfalls erreicht werden, da in diesem Jahr eine aufwändige Krankenhausbewachung zu leisten war.

Die Problematik der Bewachung von Gefangenen bei Krankenhausaufenthalten konnte in den vergangenen Jahren trotz vieler Initiativen des MJF deshalb nicht

grundlegend verändert werden, weil aufgrund der geringen Inhaftierungsquote die Einrichtung und Unterhaltung eines eigenen Vollzugskrankenhauses fachlich und wirtschaftlich nicht zu vertreten ist. Zwar wird soweit möglich das Vollzugskrankenhaus Hamburg genutzt, es verfügt jedoch nur über einen eingeschränkten Indikationskatalog, sodass immer wieder – unregelmäßig über das Jahr und die Anstalten verteilt - bewachte Krankenhausaufenthalte vor allem in Lübeck, Kiel und Neumünster erforderlich sind.

In Zusammenarbeit mit dem Friedrich-Ebert-Krankenhaus in Neumünster ist geplant, dass im Rahmen eines Erweiterungsbaus zwei Krankenzimmer so räumlich abgeteilt zur Verfügung stehen, dass eine Bewachung mit der Hälfte des Personals realisiert werden kann.

Für die Absicherung der ambulanten und stationären psychiatrischen Behandlung und Versorgung von Gefangenen werden zz. Verhandlungen mit der „psychatrium GRUPPE“ in Neustadt und mit der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie in Schleswig geführt. Diese sollen möglichst noch in diesem Jahr zum Abschluss gebracht werden. Zehn Plätze für die stationäre Behandlung und Unterbringung werden ab Mitte 2006 in Neustadt nach Fertigstellung eines entsprechenden Neubaus mit einem vorrangigen Belegungsrecht für die Justizvollzugsanstalten zur Verfügung stehen.

Für die Übergangszeit hat das MJF erreicht, dass sich in Einzelfällen das Vollzugskrankenhaus Leipzig bereit erklärt hat, die stationäre Behandlung und Versorgung zu übernehmen.

Die Aufarbeitung des Ausbruchs hat bei allen Mitarbeitern der JVA Lübeck zu einer außerordentlich hohen Belastung geführt. In dieser Situation sind dringend Entlastungsmaßnahmen erforderlich. Aus dem laufenden Anwärterlehrgang, der im Januar 2005 beendet sein wird, werden drei Mitarbeiter über Plan der Anstalt zur Verstärkung zugewiesen. Zusätzlich wird ein Mitarbeiter des gehobenen Dienstes die Aufnahmeabteilung verstärken. An personellen Maßnahmen ist weiter der Ersatz für einen Mitarbeiter des gehobenen Dienstes zu erwähnen, der wegen der Umstrukturierungen in der Anstaltsleitung von der JVA Neumünster an die JVA Lübeck abgeordnet worden ist.

#### **4. Einzelfragen im Zusammenhang mit dem Ausbruch**

##### **a) Alarmierung (nicht öffentlich)**

Der folgende Text wird in nicht öffentlicher Sitzung vorgetragen.

bb) Mit Erlass vom 27. Mai 1977 ist zur Erprobung der Alarmbereitschaft der Vollzugsanstalten bestimmt, dass 1. die technische Funktionskontrolle der Alarmeinrichtungen wöchentlich stattfinden soll, wobei jeweils verschiedene Alarmgeber erprobt werden, 2. Probealarm während der allgemeinen Dienstzeit in etwa halbjährlichen Abständen ausgelöst werden und 3. Alarmproben außerhalb der allgemeinen Dienstzeit in jährlichen Abständen durchgeführt werden sollen. Die Alarme sind zu

dokumentieren. Nach dem Erlass kann von Alarmproben nach den Ziffern 2 und 3 abgesehen werden, soweit echte Alarmfälle im jeweils abgelaufenen Zeitraum eine Alarmierung der Mitarbeiter entbehrlich erscheinen lassen.

In der JVA Lübeck wird das in dem Erlass vorgeschriebene Alarmbuch genau geführt. Wöchentlich wird wie vorgeschrieben die Funktionsfähigkeit der Alarmanlage überprüft. Die Polizeinotrufanlage wird einmal im Jahr von einer Fachfirma kontrolliert. Bei einer Überprüfung des Alarmbuches für die letzten zehn Jahre sind mehrere Alarmübungen dokumentiert worden. Soweit in einem Jahr keine Alarmübung stattgefunden hat, waren andere Alarme abzarbeiten. Nach dem o.g. Erlass ist es dann möglich, auf eine Alarmübung zu verzichten.

Mit der Polizei wurde eine Vereinbarung über die Durchführung von gemeinsamen Übungen getroffen. Entsprechende Übungen hat es in den vergangenen Jahren in der ehemaligen Jugendarrestanstalt Rendsburg, als diese nicht belegt war, sowie in der JVA Itzehoe gegeben. In Zusammenarbeit mit der JVA Lübeck hat im Mai 2004 eine Polizeiübung stattgefunden.

Die Anstalt Lübeck führt regelmäßig anstaltsinterne Fortbildungen durch, 2004 sind es 12 Veranstaltungen.

Die Anstaltsleitung wurde gebeten, im Rahmen der Fortbildungen verstärkt auf die Bewältigung besonderer Lagen einzugehen.

## **b) Wiederaufnahmeverfahren/Postzustellung**

aa) Nach § 29 Abs. 1 und 2 StVollzG wird der Schriftwechsel des Gefangenen mit seinem Verteidiger und bestimmten öffentlichen Institutionen nicht überwacht.

Nach § 29 Abs. 3 StVollzG darf der übrige Schriftwechsel überwacht werden, soweit es aus Gründen der Behandlung und der Sicherheit und Ordnung der Anstalt erforderlich ist.

Nach Nr. 2 der Ergänzenden Verwaltungsvorschrift zu § 29 StVollzG wird im geschlossenen Vollzug der Schriftwechsel des Gefangenen grundsätzlich überwacht, soweit durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. Im Übrigen entscheidet über Ausnahmen der Anstaltsleiter. Nach Nr. 3 wird im offenen Vollzug der Schriftwechsel des Gefangenen nur überwacht, wenn und soweit dies nach § 29 Abs. 3 StVollzG besonders angeordnet wird. Nach Nr. 4 werden Schreiben an die Aufsichtsbehörde nicht überwacht. Das gleiche gilt in der Regel für Schreiben an Gerichte und Behörden innerhalb des Geltungsbereiches des Strafvollzugsgesetzes. Für Gefangene eingehende Schreiben der vorgenannten Stellen können auf die Richtigkeit der Absenderangabe sowie auf unzulässige Beilagen hin überprüft werden.

Bogner erhielt am 25. Oktober 2004 ein Schreiben des LG Hannover. Dies war am gleichen Tag auf der Poststelle eingegangen und entsprechend Nr. 4 der ErgVV zu § 29 StVollzG geprüft worden. Das Schreiben des LG enthielt den Beschluss – 46 a

19/04 (1362 Js 41533/04 Staatsanwaltschaft Hannover). Ein Mitarbeiter der Poststelle händigte Bogner zwischen 13.00 Uhr und 14.00 Uhr das Schreiben des Landgerichtes aus.

bb) Den von Bogner gestellten Wiederaufnahmeantrag in dem rechtskräftig entschiedenen Verfahren hat das Landgericht Hannover durch Beschluss vom 4. Oktober 2004 als unzulässig verworfen. Der entsprechende Beschluss des Landgerichts Hannover ist ohne Kenntnis der Staatsanwaltschaft Lübeck am 25. Oktober 2004 als Briefsendung an Bogner bei der Poststelle der JVA Lübeck eingegangen.

Eine Bekanntgabe des Beschlusses durch das Landgericht Hannover gegenüber der JVA Lübeck ist nicht erfolgt.

Diese Vorgehensweise des Landgerichts Hannover entspricht der Rechtslage.

So ergibt sich weder aus der bundeseinheitlichen AV der Justizministerinnen und Justizminister über „Mitteilungen in Strafsachen“ (MiStra) noch aus den strafvollzuglichen Vorschriften eine zwingende Mitteilungspflicht bezüglich einer Entscheidung in einem Wiederaufnahmeverfahren.

#### cc) Mitteilungen in Strafsachen

Die MiStra enthält Verwaltungsvorschriften, welche die Justizbehörden (Staatsanwaltschaften und Gerichte) verpflichten, andere Behörden oder Stellen von der Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens zu unterrichten, wenn dies für die Mitteilungsempfänger wichtig ist und ihnen zu Maßnahmen Anlass geben kann.

Im Falle von Strafsachen gegen Gefangene und Untergebrachte enthält die MiStra mit Nr. 43 eine spezielle Regelung. Demnach sind u. a. der Leitung der Justizvollzugsanstalt mitzuteilen die Einleitung des Verfahrens, die Erhebung der öffentlichen Klage und der Ausgang des Verfahrens, wenn gegen Untersuchungsgefangene oder Strafgefangene ein weiteres Verfahren eingeleitet wird.

Nach MiStra erfolgt damit nur in den Fällen eine Mitteilung, in denen es um ein weiteres und damit ein neues Strafverfahren geht.

Bei einem Wiederaufnahmeverfahren handelt es sich jedoch nicht um ein neues Verfahren, sondern um ein Rechtsinstitut, das es ermöglicht, die mit rechtskräftigem Sachurteil abgeschlossene Strafsache wieder in das Hauptverfahren zurückzusetzen.

Somit hat nach MiStra im Falle eines Wiederaufnahmeverfahrens weder durch das Gericht noch durch die Staatsanwaltschaft eine Mitteilung an den Vollzug zu ergehen.

Sonstige Vorgaben außerhalb der MiStra für Gerichte und / oder Staatsanwaltschaften, nach denen Schreiben an Gefangene der Anstaltsleitung zur Kenntnis zu geben wären, liegen nicht vor.

Gleichwohl besteht in Schleswig-Holstein bei den Richterinnen und Richtern sowie der mit der Vollstreckung betrauten Staatsanwältinnen und Staatsanwälten die Praxis, die Justizvollzugsanstalten über Schreiben zu informieren, wenn anzunehmen

ist, dass der Vollzug an dem Inhalt des Schreibens interessiert sein könnte, wenn sachlich in eigener Zuständigkeit Maßnahmen zu treffen wären.

Im Allgemeinen werden Entscheidungen über Wiederaufnahmeverfahren als nicht vollzugsrelevant angesehen, da sich an dem Status des betroffenen Gefangenen nichts ändert. Lediglich, wenn aus dem Verfahren z. B. eine Suizidgefahr erkennbar wird oder sich andere Hinweise auf ein erforderlich neues vollzugliches Handeln ergeben, erfolgt eine Unterrichtung der Anstalt.

Offensichtlich hat weder das Landgericht Hannover noch die Staatsanwaltschaft Bückeburg als zuständige Vollstreckungsbehörde im Falle Bogner eine Unterrichtung der Anstalt für erforderlich gehalten.

### **c) Besuchskontrollen**

Besucher werden in der Pforte der JVA mit einer Metallrahmensonde auf ungenehmigte Gegenstände kontrolliert. Bei Auffälligkeiten wird zusätzlich eine Handsonde verwendet. Falls erforderlich, werden Besucher mit ihrem Einverständnis zusätzlich abgetastet. Sind sie nicht einverstanden, werden sie nicht zum Besuch zugelassen.

Die Gefangenen werden vor dem Betreten des Besucherraumes bzw. nach dem Verlassen mit einer Metallrahmensonde durchsucht und zusätzlich abgetastet.

Bei Besuchen in der Langzeiteinrichtung werden die Besucher wie oben beschrieben überprüft. Der Gefangene zieht sich vor und nach dem Besuch in einem eigens dafür eingerichteten Raum unter Aufsicht eines Mitarbeiters der Anstalt um. Die Kleidungsstücke werden kontrolliert.

Wie bereits mitgeteilt hat Bogner in den vergangenen zwei Jahren insgesamt 28 Besuche, davon 3 Langzeitbesuche, von seinem Bruder erhalten. Darüber hinaus hat Bogner auch von anderen Personen Besuch erhalten.

Die Kontrollen sind in der oben beschriebenen Weise durchgeführt worden.

### **d) Telefonnutzung durch Gefangene**

Gem. § 32 StVollzG kann dem Gefangenen gestattet werden, Ferngespräche zu führen. Nach § 32 Satz 2 StVollzG gelten für Ferngespräche die Vorschriften über den Besuch entsprechend.

Einschränkungen dürfen erfolgen, wenn dies aus Gründen der Behandlung oder der Sicherheit und Ordnung erforderlich ist (vgl. § 27 Abs. 1 StVollzG). Ein Mithören ist dann zulässig, wenn es aus eben diesen Gründen geboten ist (vgl. § 27 Abs. 1 Satz 2 StVollzG). Eine Gesprächsaufzeichnung ist nur zulässig, wenn konkrete Hinweise auf die Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt vorliegen.

Nach hiesigem Kenntnisstand sind in der Mehrzahl der Bundesländer im geschlossenen Vollzug Telefoniermöglichkeiten für Gefangene außerhalb von Beamtenräumen geschaffen worden. Die Regelungsdichte ist außerordentlich unterschiedlich. Zum Teil wird dies den Anstalten weitgehend selbst überlassen. Zum Teil gibt es Telefonregelungen durch die Aufsichtsbehörden.

In Schleswig-Holstein gibt es keinen anstaltsübergreifenden schriftlichen Erlass. Die Regelung erfolgt durch anstaltsspezifische Hausverfügungen.

Bogner war vom 9.1.2002 bis 20.6.2003 im D-Haus (Untersuchungshaft) untergebracht. Hier werden Telefonate nur mit richterlicher Genehmigung über Dienstapparate in Beamtenbüros auf den Abteilungen ermöglicht.

Vom 20.6.2003 bis 26.10.2004 war er im G-Haus auf der Abteilung G III untergebracht. Hier gibt es frei zugängliche Kartentelefone mit Telefoniermöglichkeiten im Rahmen des Aufschlusses. Falls aus vollzuglichen Gründen die Telefoniermöglichkeiten eingeschränkt werden sollen, wird dieses gesteuert durch die Zeitdauer des Einschlusses bzw. des Aufschlusses.

In der JVA Kiel und der Jugendanstalt Schleswig wurde in den letzten Jahren zur Erprobung das sog. Telio-System installiert. Bei ihm erfolgt die Durchführung der Telefonate über eine Computeranlage. Die gewählten Nummern werden gespeichert, es bestehen Mithörmöglichkeiten bis hin zum Mitschnitt von Telefonaten. Es können Nummern gesperrt oder nur bestimmte Nummern für Telefonate freigegeben werden. Voraussetzung zum Telefonieren ist die Eingabe einer individuellen Pin-Nummer. Die Erfahrungen mit der Erprobung in beiden Anstalten sind gut. Das System soll nunmehr in allen Anstalten eingeführt werden.

Die Nutzung von Handys ist ausnahmslos verboten. Die Besitzkontrolle in den Anstalten erfolgt durch systematische Haftraumrevisionen und Metallrahmensondeneinsatz.

#### **e) Nutzung eines PC durch Gefangene**

Nach § 70 I, II Ziff. 2 StVollzG darf ein Gefangener Bücher und andere Gegenstände zur Fortbildung oder zur Freizeitbeschäftigung besitzen, wenn der Besitz, die Überlassung oder die Benutzung nicht das Ziel des Vollzuges oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt nicht gefährdet.

Gem. § 67 StVollzG soll ein Gefangener Gelegenheit erhalten, an Fernunterricht teilzunehmen.

In Schleswig-Holstein ist für alle Anstalten geregelt, dass Gefangenen die Nutzung eines PCs als Hilfsmittel zur Durchführung eines Fernstudiums unter den Voraussetzungen des § 70 StVollzG gestattet werden kann.

Es muss sichergestellt sein, dass der überlassene PC nicht internetfähig ist.

Bogner ist am 18. Dezember 2002 der Besitz und die Nutzung eines PC mit Drucker zur Durchführung eines Fernstudiums auf seinem Haftraum genehmigt worden. Die Genehmigung erfolgte durch den zuständigen Vollzugsabteilungsleiter.

Auf seinen Antrag hin wurde Bogner im Februar 2004 die weitere Nutzung des PC nach Beendigung des Lehrganges im Januar 2004 zur Durchführung eines weiteren Fernstudiums durch die zuständige Vollzugsabteilungsleiterin gestattet.

Nach dem Ausbruch ist der PC von der Polizei darauf hin untersucht worden, ob mit ihm eine Verbindung zum Internet aufgebaut werden konnte. Der PC war nicht internetfähig.

#### **f) Hausverfügung JVA Lübeck zur Mitnahme von Gegenständen in die Werkstätten**

Mit Hausverfügung vom 3.12.1991 wurde für Gefangene die Nutzung von Taschen oder Plastiktüten für den Transport von Essen, Getränken, Rauchutensilien oder anderen Gegenständen verboten. Durch Aushang ist am 28.10.2004 das Verbot erneuert worden.

#### **g) Schließung der Schlosserei**

Die Polizei hat am Tag der Flucht den Tatort umfangreich und detailliert untersucht. Die Schlosserei incl. der Außenanlagen wurde danach nicht versiegelt.

Am Nachmittag des 27. Oktober 2004 wurden die Restarbeiten in der Schlosserei mit ausgesuchten Gefangenen fortgesetzt.

Die Entscheidung über die Schließung der Schlosserei wurde am 03.11.04 getroffen, die Entscheidung über die Verlagerung des Außenlagers am 04.11.04.

Die Kriminalpolizei Lübeck hat ausdrücklich bestätigt, dass sie ihre kriminaltechnischen Spurensicherungen zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen hatte.

### **5. Aufsicht durch das MJF nach § 151 StVollzG**

#### **a) Rechts- und Fachaufsicht**

##### **aa) Wahrnehmung der Aufgaben**

Bereits in der Anlage des Ersten Berichts vom 24.11.2004 wurde dargelegt, auf welcher rechtlichen Grundlage (§ 151 StVollzG) und in Abgrenzung zur Zuständigkeit des Anstaltsleiters (§ 156 StVollzG) die Aufsicht über die Justizvollzugsanstalten durch die Landesjustizverwaltung geführt wird.

Der Anstaltsleiter ist zuständig für alle Maßnahmen zur Regelung eines Einzelfalls, das MJF hat die Rechts- und Fachaufsicht und die Aufgaben der Rahmenplanung

und der Globalsteuerung zu erfüllen.

Aus dem beigefügten Organisationsplan des MJF (vgl. Anlage 4) vom 05.10.2004 wird deutlich, dass diese Aufgaben durch die Abteilung 2 „Justizvollzug, Soziale Dienste der Justiz, Freie Straffälligenhilfe, Gnadenwesen“ wahrgenommen werden.

Der ebenfalls beigefügte Auszug aus dem Geschäftsverteilungsplan des MJF vom 05.10.2004 zeigt die Referatsgestaltung, die Aufgabenverteilung und die Mitarbeiterzuordnung (vgl. Anlage 5).

In Abteilung 2 des MJF sind sowohl ministerielle Aufgaben wie die des § 151 StVollzG zusammengefasst.

Die Aufsicht umfasst

- die Gewährleistung einer fehlerfreien Anwendung der Gesetze
- die Ausrichtung der Anstalten auf gemeinsame Ziele entsprechend dem Strafvollzugsgesetz
- die Sicherstellung einer angemessenen Einheitlichkeit des Vollzuges
- die Sicherstellung einer angemessenen Ressourcen-Bewirtschaftung
- die Beratung und Unterstützung der Anstalten
- die einheitliche Bearbeitung von Eingaben und Beschwerden
- das Vorbeugen bzw. Korrigieren von Fehlentwicklungen in der Anstalt
- die Dienstaufsicht über die Anstaltsleiter.

bb) Aufsichtsmaßnahmen zur Verbesserung der Praxis im geschlossenen Vollzug

Der Schwerpunkt der fachaufsichtlichen Aktivitäten des MJF konzentriert sich auf die Qualifizierung des geschlossenen Vollzuges.

Dabei kann es bei pädagogisch/therapeutischen Prozessen und Entscheidungen immer nur um die Gestaltung der Rahmenbedingungen gehen (Aufbau- und Ablauforganisation, Personalausstattung, Personalentwicklung, Qualitätsmanagement).

Professionelle pädagogisch/therapeutische Handlungen im Vollzug setzen unverzichtbar eine intensive Kenntnis der jeweiligen Person des Gefangenen und seiner früheren und aktuellen Situation voraus. Diese Kenntnisse können nur vor Ort durch die dort tätigen interdisziplinär besetzten Teams und Arbeitsgruppen erworben werden und sind unverzichtbare Voraussetzung und Grundlage für die zu treffenden Entscheidungen.

Die Einwirkung zur Qualifizierung der Vollzugsplanung im geschlossenen Vollzug ist eine ständige Daueraufgabe der Fachaufsicht. Hier wurden sowohl bezogen auf die JVA Lübeck wie anstaltsübergreifend wichtige Entwicklungsschwerpunkte durch das MJF gesetzt (Verbesserung des Entscheidungs- und Dokumentationsverfahrens bei der Vollzugsplanung, Einführung eines möglichst bundeseinheitlichen IT-gestützten Entscheidungs- und Dokumentationsverfahrens, Qualitätszirkel, Ausbildung, Fortbildung, exemplarische Überprüfung der Dokumentation vor Ort).

### cc) Verlegungsangelegenheiten

In den Jahren 1997 bis 2004 haben 32 Verlegungsangelegenheiten nach Schleswig-Holstein stattgefunden. Nahezu alle sog. „Sicherheitsverlegungen“ erfolgten aus Trennungsgründen oder im Rahmen des Zeugenschutzes, nur wenige betrafen besonders gefährliche Gefangene.

Zwischen den Fachabteilungen finden unter Mitwirkung der Anstalten jeweils die Abstimmungsprozesse zwischen den Ländern statt (Fall Bogner mit dem Justizministerium Niedersachsen). Falls ein Vorgang als besonders spektakulär oder öffentlichkeitswirksam eingeschätzt wird, erfolgt eine Information der Hausspitze.

Aus der Vergangenheit sind der Abteilung 2 nur zwei Fallkonstellationen seit 1985 bekannt, bei denen bei länderübergreifenden Sicherheitsverlegungen die Hausspitze beteiligt war: Dies betrifft drei Geiselnnehmer, die aus Hamburg übernommen wurden (Juni 1990) sowie die in der JVA Lübeck vom 1978 bis 1996 einsitzenden RAF-Terroristinnen.

Wie auch bei den anderen 32 Verlegungsangelegenheiten in den Jahren 1997 bis 2004 hat im Fall Bogner bei den Verlegungen im Jahr 1998 und im Jahr 2001 keine Information der Hausspitze stattgefunden.

Am 26. April 2002 hat das zuständige Fachreferat die Hausspitze unterrichtet, dass fachaufsichtlich eine nachträgliche Überprüfung des offenen Vollzuges für Bogner stattfinden werde wegen des Vorwurfes, während dieser Zeit Banküberfälle begangen zu haben (vgl. unten 5 c). Da der Anstaltsleiter ebenfalls Kenntnis von diesem Vorgang hatte und ihm die komplette Anklageschrift vorlag, gehörte es zu seinen Aufgaben, den für Bogner zuständigen Vollzugsleiter zu informieren und die notwendigen Konsequenzen für den weiteren Vollzugsverlauf zu veranlassen. Nach dem Strafvollzugsgesetz ist die Anstalt allein in jedem Einzelfall zuständig für alle Maßnahmen der Behandlung einschließlich der Prüfung der Sicherheitsfragen.

### dd) Anlassbezogene Einzelfälle

Informiert wurde die Hausspitze regelmäßig bei anlassbezogenen Einzelfällen. In den letzten Jahren waren dies z. B. der Fall eines rechtsradikalen Gewalttäters, Todesfälle von in der Öffentlichkeit besonders bekannten Gefangenen, Vollzugsverläufe bei öffentlich bekannten Gefangenen sowie sonstige besondere Sachverhalte.

Im Einzelfall galt dies auch für die Beratung und Begleitung von Opfern von Straftätern.

### ee) Überprüfung und Fortentwicklung des bisherigen Entscheidungs- und Beteiligungssystems

Eine erste Bewertung des Vorfalls und seiner Einordnung in das bisherige Entscheidungs- und Beteiligungssystem hat ergeben, dass individuelles Fehlverhalten fest-

zustellen ist mit möglicherweise disziplinarrechtlichen und strafrechtlichen Konsequenzen. Die bisherige Praxis – auch wenn sie in dieser Art und Weise in Schleswig-Holstein weit zurückreichend in die 80er Jahre und auch bundesweit so praktiziert wird – bedarf einer grundlegenden Überprüfung.

Eine mit Anstaltsleitern und Fachreferenten des Ministerium besetzte Arbeitsgruppe hat bereits vor diesem Vorfall Vorschläge vorgelegt, die bei der Weiterentwicklung der Fachaufsicht mit Hilfe von Controlling-Instrumenten geeignet sind, die Global-Steuerung zu systematisieren und zu qualifizieren. Es handelt sich dabei um standardisierte und verbindliche Checklisten zu „Aufsichtssachverhalten“, die eine Querschnittsprüfung der Anstalten in jährlichem Abstand ermöglichen. Sie sollen nun beschleunigt eingeführt werden.

Zum anderen – und hier liegt die Hauptproblematik im Fall Bogner – geht es um eine Verbesserung der vollzuglichen Entscheidungen bei „Risiko-Gefangenen“ auf der Anstaltsebene, insbesondere der JVA Lübeck, und um die Fortentwicklung der bisherigen Aufsichtsmaßnahmen.

Bisher hat das Ministerium bezogen auf die JVA Lübeck wie anstaltsübergreifend Einfluss genommen auf die Fortentwicklung der Entscheidungs- und Dokumentationsverfahren bei der Vollzugsplanung, hat – ausgehend von der Sozialtherapie in der JVA Lübeck – über das Instrument von Qualitätszirkeln die Mitarbeiter qualifiziert, anstaltsübergreifende Fortbildungen angeboten und bundesweit modellhafte IT-gestützte Entscheidungs- und Dokumentationsverfahren vorgestellt.

Zugleich hat – in Konsequenz des Falls Bogners – bezogen auf 20 besonders gefährliche Gefangene eine exemplarische Überprüfung der Planung und Dokumentation in der JVA Lübeck stattgefunden, die nicht zu Beanstandungen geführt hat.

Der Vorfall Bogner zeigt jedoch, dass trotz dieser andauernden und fortgesetzten Anstrengungen immer wieder erneut versucht werden muss, das System zu verbessern und Fehlentscheidungen soweit irgend möglich zu verhindern.

Das Ministerium will deshalb vorsorglich umgehend eine Reihe von weiteren Maßnahmen realisieren.

Dabei geht es zentral um die Entscheidungspraxis und die fachaufsichtliche Beteiligung bei langstrafigen Gefangenen, die als „Risiko-Gefangene“ zu definieren sind.

Bezogen auf die JVA Lübeck sind es zz. 218 langstrafige Gefangene, unter denen zz. 20 als besonders gefährlich zu definieren sind (Ausbrecher, Geiselnahmer, Gefangene mit tätlichen Übergriffen auf Beamte), weitere zz. 27 Gefangene, die sich in der Sicherungsverwahrung befinden oder von Sicherungsverwahrung bedroht sind sowie ab IV. Quartal 2005 bis zu 12 akut besonders gefährliche Gefangene, die sich in der Sicherheitsabteilung befinden werden.

Zunächst befristet bis Endes des Jahres 2005 sollen hier auf die JVA Lübeck und auf die Fachabteilung bezogen vorsorglich und probeweise Intensivierungen der bisherigen Entscheidungs- und Beteiligungsformen stattfinden.

Zugleich soll eine Kommission unabhängiger und bundesweit anerkannter Experten aus anderen Bundesländern baldmöglichst einen Bericht vorlegen, der aus fachlicher Sicht die bisherige Praxis in der JVA Lübeck und im MJF analysiert, bewertet und Vorschläge zur Verbesserung vorlegt. Dabei soll auch ein nationaler und internationaler Vergleich stattfinden, um auf dieser Grundlage zu einer unabhängigen Bewertung und zu entsprechenden Empfehlungen zu kommen.

Das Ministerium wird mit dieser Problematik auch den Strafvollzugausschuss der Länder befassen, insbesondere mit der derzeitigen Praxis der länderübergreifenden Sicherheitsverlegungen.

Über alle Zwischenschritte und Zwischenergebnisse wird der Innen- und Rechtsausschuss des Landtages ständig unterrichtet.

Konsequenzen bezogen auf die JVA Lübeck:

#### 1. Langstrafige Gefangene

Der Erhebungsbogen für die Vollzugsplanerstellung, der Vollzugsplan und seine Fortschreibung werden über die gesetzlichen Vorgaben des Strafvollzugsgesetzes hinaus verändert, um sicherzustellen, dass in jedem Fall Sicherheitsbelange ausreichend geprüft und dokumentiert werden. Die bisher vorliegenden Entwürfe sind ab 1.1.2005 umzusetzen. Das MJF wird Überprüfungen vornehmen.

#### 2. Besonders gefährliche Gefangene

Bei besonders gefährlichen Gefangenen (Ausbrecher, Geiselnnehmer, Gefangene, die Mitarbeiter der Anstalt tätlich angegriffen haben – zz. 20 Gefangene) ist jede Entscheidung und jede Fortschreibung der Vollzugsplankonferenz dem Anstaltsleiter zur Billigung vorzulegen.

#### 3. Sicherungsverwahrte

Für die Gefangenen in Sicherungsverwahrung sowie für die Gefangenen, bei denen Sicherungsverwahrung angeordnet ist (zz. 27), ist das Verfahren wie unter 2. beschrieben durchzuführen.

#### 4. Sicherheitsabteilung

Akut gefährliche Gefangene werden ab dem IV. Quartal 2005 in der Sicherheitsabteilung untergebracht werden. Die Sicherheitsabteilung wird direkt der Anstaltsleitung zugeordnet.

Konsequenzen bezogen auf das MJF:

### 1. Berichtspflicht bei besonders gefährlichen Gefangenen und Sicherungsverwahrten

Bei besonders gefährlichen Gefangenen und Sicherungsverwahrten und den Gefangenen der Sicherheitsabteilung sind die beabsichtigten Vollzugsplanentscheidungen und Fortschreibungen dem MJF zu vorzulegen.

### 2. Berichtspflicht bei Sicherheitsverlegungen

Bei Sicherheitsverlegungen aus anderen Ländern sind die beabsichtigten Vollzugspläne und ihre Fortschreibung dem MJF vorzulegen.

### 3. Unabhängige Expertenkommission

Es wird umgehend eine Kommission von unabhängigen Experten aus anderen Bundesländern berufen, die die bisherige Praxis der Vollzugspläne, ihrer Fortschreibung und des Controllings bei besonders gefährlichen Gefangenen unter Einbeziehung der Aufgaben der Fachaufsicht überprüft, mit anderen Ländern vergleicht, bewertet und Verbesserungsvorschläge vorlegt. Ein Bericht wird baldmöglichst erwartet.

### 4. Strafvollzugausschuss

Im Strafvollzugausschuss der Länder wird die Gesamtproblematik auf Initiative von Schleswig-Holstein beraten. Ggfs. sind Veränderungen des Strafvollzugsgesetzes bzw. der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften vorzuschlagen.

## **b) Sicherheitskonzept für den Vollzug und seine Umsetzung**

### aa) Abgestuftes Sicherheitskonzept

Der Vollstreckungsplan des Landes ist Grundlage für das abgestufte Sicherheitskonzept. Im Erwachsenen-Vollzug wird unterschieden zwischen dem Erstvollzug bis zu einer Strafdauer bis zu 5 Jahren (Zuständigkeit: JVA Neumünster; über 5 Jahre: JVA Lübeck), dem Regelvollzug bis zu einer Strafdauer von 3 Jahren (Zuständigkeit: JVA Kiel) und dem Regelvollzug über 3 Jahre (Zuständigkeit: JVA Lübeck).

Konzeptionell werden drei Komponenten unterschieden:

- instrumentelle Sicherheit (Mauern, Gitter, Schlösser, Alarmeinrichtungen)
- administrative Sicherheit (Vollzugskonzepte, Dienstpläne, Sicherungs- und Alarmpläne, Vollzugspläne, Sicherheitsverfügungen, Lockerungspraxis)
- soziale Sicherheit (Anstaltsatmosphäre, Arbeitsbedingungen, Freizeit- und Behandlungsangebote, Außenkontakte, Besuche).

Nur wenn alle drei Faktoren gleichermaßen gut ausgestaltet sind, ist Sicherheit gegeben.

In den Anstalten sind verschiedene Sicherheitslinien zu unterscheiden. Besondere Bedeutung bekommt der äußeren Umwehrgung der Anstalt (1. Sicherungslinie) zu.

Mit Beratung externer Experten ist in Schleswig-Holstein anders als in anderen Bundesländern in allen Anstalten des Erwachsenenvollzuges, zuletzt in der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg, die Mauerkronensicherung installiert worden. Sie ist in der JVA Lübeck zusätzlich elektronisch detektiert und Kamera überwacht. In den anderen Anstalten werden bestimmte Teile der Außenmauer von Kameras überwacht.

In der 2. Sicherungslinie (Unterbringungshäuser der Gefangenen) sind landesweit ca. 150 Hafträume besonders gesichert worden. Diese haben u. a. eine zusätzliche Außenwandverstärkung sowie besondere Vergitterungen erhalten.

Zur 2. Sicherungslinie gehören auch die Werkstätten. Zu ihrer Außenüberwachung sind teilweise Kameras installiert worden. Zusätzlich sind in den Eingangsbereichen Metallrahmensonden vorhanden, um die Mitnahme von Werkzeugen aus den Betrieben zu unterbinden.

Das abgestufte Sicherheitssystem bedeutet ferner, dass in den Anstalten weitere Differenzierungen vorzunehmen sind.

In der JVA Lübeck ist die Untersuchungshaft im Haus D besonders gesichert ist (z. B. Außenwandverstärkungen in besonders gesicherten Hafträumen, Manganhartstahl bei der Fenstervergitterung). Es bestehen besondere Aufschlussregelungen.

Die langstrafigen Gefangenen werden im Haus G untergebracht. Die 4 Abteilungen sind differenziert ausgestaltet. Auf der Abteilung G I ist die Zugangsabteilung eingerichtet. Auf der Abteilung G II werden Gefangene untergebracht, die nicht oder nur eingeschränkt für Aufschluss geeignet sind. Auf G III und G IV sind Gefangene untergebracht, die für Aufschluss geeignet sind.

Sobald die Gefangenen urlaubsberechtigt sind, werden sie in das Haus E verlegt. Hier werden auch Gefangene mit kürzeren Strafen untergebracht.

Bei entsprechender Eignung kann eine Verlegung in den offenen Vollzug in das Haus I erfolgen.

Zusätzlich ist seit 2003 im Haus C eine Sozialtherapie für Sexual- und Gewalttäter mit 39 Plätzen eingerichtet.

Für die zz. 27 Gefangenen, bei denen entweder Sicherungsverwahrung vollstreckt wird oder bei denen Sicherungsverwahrung bevorsteht, wird zz. ein neues Hafthaus geplant, um die gesetzlichen Voraussetzungen des § 140 Abs. 1 StVollzG zu erfüllen.

Ende 2005 wird in der JVA Lübeck eine Sicherheitsabteilung mit 12 Plätzen in Betrieb genommen. Sie war von Beginn an Teil des Investitionsprogrammes Justizvollzug. In der Sicherheitsabteilung werden akut besonders gefährliche Gefangene untergebracht. Die Hafträume sind durch besondere Vergitterung, Außenwandverstärkungen und Spezial-Mobiliar hoch gesichert. Die Sicherung hat Vorrang vor der Behandlung.

Des Weiteren sind im Frauenvollzug in der JVA Lübeck im offenen und im geschlossenen Vollzug insgesamt 63 Plätze vorhanden.

#### bb) Zweispuriges Sicherheitssystem

Zur Gewährleistung der Sicherheit in den Anstalten ist ein zweispuriges System festgeschrieben. Da alle Mitarbeiter für ihren Bereich Sicherheitsbelange verantwortlich zu beachten haben, ist eine hohe Sicherheit gegeben. Die Kontrolle der ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben obliegt den Vorgesetzten.

Neben der Überprüfung durch Vorgesetzte ist eine zweite Sicherheitslinie installiert. Der Leiter des Allgemeinen Vollzugsdienstes ist für die allgemeine Sicherheit in der gesamten Anstalt zuständig. Für die JVA Lübeck ist ein zusätzlicher Sicherheitsinspektor installiert. Dem Leiter des Allgemeinen Vollzugsdienstes bzw. dem Sicherheitsinspektor obliegt zusätzlich zur Verantwortung aller Mitarbeiter für ihren Arbeitsbereich und begleitend dazu die regelmäßige Inspektion sämtlicher Vollzugseinrichtungen der Anstalt einschließlich der Kontrolle der Dienstausbildung sämtlicher Mitarbeiter des Allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes. Er hat unverzüglich die Entscheidung des Anstaltsleiters herbeizuführen, sofern mit den für die Sicherheit in den Abteilungen verantwortlichen Mitarbeitern kein Einvernehmen über die unter Berücksichtigung der allgemeinen Anstaltssicherheit erforderlichen Maßnahmen zu erzielen ist (§ 11 OrgJVA).

#### cc) Arbeitsgruppe Sicherheit

Im April 1993 wurde eine anstaltsübergreifende Dauer-Arbeitsgruppe „Sicherheit in den Justizvollzugsanstalten“ gegründet. Die Arbeitsgruppe wird geleitet vom Sicherheitsbeauftragten des Ministeriums. Der Arbeitsgruppe gehören ferner die Anstaltsleiter oder für den Fall, dass der ständige Vertreter des Anstaltsleiters zum Sicherheitsbeauftragten für die Anstalt bestellt ist, dieser an. Ferner nehmen die Leiter des Allgemeinen Vollzugsdienstes in ihrer Funktion als Sicherheitsinspektoren sowie der Sicherheitsinspektor der JVA Lübeck teil. Die Treffen finden zweimal pro Jahr ganztägig im Wechsel in verschiedenen Anstalten statt. Bei den Treffen werden auch Teilbereiche der jeweiligen Anstalt besichtigt.

Durch die Arbeitsgruppe werden Sicherheitsfragen aus allen Bereichen bearbeitet. In den Besprechungen werden neue Entwicklungen vor allem der Sicherheitstechnik erörtert sowie aktuelle und übergreifende Sicherheitsfragen geregelt, im Protokoll verpflichtend festgehalten und regelmäßig bezogen auf die Umsetzung kontrolliert.

Die letzte Sitzung der Arbeitsgruppe Sicherheit war am 21. Oktober 2004.

Eine Sondersitzung fand am 25. November 2004 statt.

#### dd) Ständige Sicherheitsgruppe

Orientiert an anderen Ländern wurde im Jahre 2000 zusätzlich eine Ständige Sicherheitsgruppe eingerichtet. Sie wird von einem Mitarbeiter aus dem Sicherheitsreferat in der Vollzugsabteilung des Ministeriums geleitet. Ihr gehören die Sicherheitsbeauftragten bzw. die Sicherheitsinspektoren der Anstalten an.

Die Sicherheitsgruppe führt regelmäßig Inspektionen der Anstalten durch.

Zusätzlich finden zweimal jährlich Sitzungen zur Erörterung von Spezialthemen statt. Die Gruppe überarbeitet auch Formulare und Vordrucke, um Sicherheitsaspekte bei den Verwaltungsabläufen ausreichend zur Geltung zu bringen. In der Gruppe finden Spezialisierungen auf besondere technische Fragestellungen statt.

Die Sicherheitsgruppe hat die JVA Lübeck in den vergangenen Jahren regelmäßig besucht. Im Jahr 2000 wurde schwerpunktmäßig die Außensicherung geprüft. 2002 erfolgte eine Inspektion mit dem Schwerpunkt „Pforten“. 2003 war der Schwerpunkt die Sicherung der Baustellen.

#### c) Aufsichtsmaßnahmen zur Veränderung der Praxis im offenen Strafvollzug

Da die Entscheidungen des offenen Vollzuges Außenwirkungen haben für die Sicherheit der Bevölkerung, ist hier ein besonderer Arbeitsschwerpunkt des MJF gesetzt.

Im Ministerium obliegt die Fachaufsicht über die Praktizierung externer unbeaufsichtigter Lockerungen des Strafvollzuges dem Referat II 24.

Die JVA Lübeck hatte mit Schreiben vom 25. April 2002 nach Erhalt der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Bückeburg wegen mehrerer Banküberfälle und einem Mordvorwurf dem Ministerium von dem Verdacht berichtet, dass Bogner sechs Banküberfälle unter Missbrauch des offenen Vollzuges im Zeitraum vom 11.8.00 bis 31.01.01 begangen haben sollte. Nach Eingang des Berichtes hat das zuständige Fachreferat die Zulassung des Gefangenen zu externen unbeaufsichtigten Lockerungen sowie die Gestaltung des ihm bewilligten offenen Vollzuges intensiv geprüft.

Das MJF konnte nach dem Ergebnis seiner Prüfung der JVA Lübeck nicht vorwerfen, dass der von Bogner während seines offenen Vollzuges in der JVA Lübeck am 29.12.00 begangene Banküberfall oder sonstige auf der Grundlage des genannten Verdachts in Betracht gezogene Lockerungsstraftaten durch intensivere Betreuung und Kontrolle des Gefangenen verhindert worden wären.

Die aus diesem Anlass bei der Prüfung festgestellten Mängel führten gleichwohl dazu, durch Gespräche und Erlasse intensiv auf die Justizvollzugsanstalt Lübeck

zwecks Verbesserung ihres offenen Strafvollzugs einzuwirken.

Die entsprechenden Erlasse bezweckten unter anderem:

- a) die stärkere Berücksichtigung von Betreuungs- und Kontrollbedürfnissen im offenen Vollzug
- b) die Verbesserung der Informationsgrundlagen für Entscheidungen im offenen Vollzug
- c) die Ausdehnung der Prüfungen für Freigangsentscheidungen
- d) das Unterbleiben von Freigängen mit Freiräumen, die nach den Maßstäben des MJF nicht hinnehmbar waren.

#### **d) Landesbetrieb Vollzugliches Arbeitswesen**

##### **aa) Zielsetzung**

Das Unternehmensziel leitet sich aus dem bundesgesetzlich geregelten Beschäftigungsauftrag nach § 37 StVollzG ab und beinhaltet die Vermittlung, Erhaltung und Förderung der beruflichen Fähigkeiten der in den Justizvollzugsanstalten Kiel, Lübeck und Neumünster Inhaftierten.

Die Organisationsform eines Landesbetriebes nach § 26 LHO soll diese Zielsetzung im Interesse einer größtmöglichen Angleichung an die Arbeits- und Produktionsverhältnisse in Freiheit unterstützen und darüber hinaus eine wirtschaftlichere Aufgabenerfüllung fördern.

Aufgrund des gesetzlich vorgegebenen Unternehmensziels und den besonderen Arbeits- und Produktionsbedingungen im Justizvollzug lässt sich der Landesbetrieb VAW mit Unternehmen der freien Wirtschaft nur bedingt vergleichen. Er erfüllt mit seinem Beitrag zur Resozialisierung von Strafgefangenen eine primär gesellschaftspolitisch ausgerichtete Aufgabe.

Hierdurch wird die Nachrangigkeit der Einnahmeerzielung gegenüber vollzuglichen Belangen herausgestellt. Die Organisationsform des Landesbetriebes ist lediglich ein Instrument, um den gesetzlich geregelten Beschäftigungsauftrag wirtschaftlich zu erfüllen.

##### **bb) Zuständigkeit**

In der Vollzugsplankonferenz nach § 159 StVollzG wird der Arbeitseinsatz beraten und vom zuständigen Vollzugsleiter im Vollzugsplan festgelegt. Ein Vertreter der Arbeitsverwaltung wirkt bei der Beratung als Arbeitseinteiler mit.

##### **cc) Personalrechtliche Befugnisse**

Bei der Einrichtung des Landesbetriebes Vollzugliches Arbeitswesen wurde festgelegt, dass der Landesbetrieb keine eigenen Planstellen erhält. Die Personalhoheit ist bei den Justizvollzugsanstalten verblieben.

## **B. Staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren**

Soweit zulässig, berichte ich ergänzend zum ersten schriftlichen Bericht vom 24. November 2004 über den aktuellen Stand der strafrechtlichen Ermittlungen im Zusammenhang mit der Flucht des Christian Bogner aus der Justizvollzugsanstalt Lübeck.

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft Lübeck hatte das Amtsgericht Lübeck am 18. November 2004 gegen Christian Bogner Haftbefehl wegen Mordes erlassen. Dieser Haftbefehl wurde Bogner am 1. Dezember 2004 durch das Amtsgericht in Oldenburg/Oldb. verkündet, da Bogner zwischenzeitlich in die JVA Oldenburg verschubt worden war. Bei der Verkündung waren zwei Kriminalbeamte der Ermittlungsgruppe 21/04 der Bezirkskriminalinspektion Lübeck und der zuständige Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft Lübeck anwesend.

Nach der Verkündung des Haftbefehls gab Bogner zu Protokoll, er habe Danielsen in den Nachmittagsstunden des 26. Oktober 2004 in der Lüneburger Heide nahe Salzhäusen getötet und die Leiche dort vergraben. Bogner wurde daraufhin unter Begleitung von Polizeikräften eines Spezialeinsatzkommandos ausgeführt und zeigte den Kriminalbeamten und dem Staatsanwalt den Ablageort der Leiche. Noch während die Leiche in den frühen Abendstunden des 1. Dezember 2004 geborgen wurde, wurde Bogner zu weiteren Vernehmungen nach Lübeck gebracht. Die sodann von Bogner am 1. und 2. Dezember 2004 gegenüber der Polizei und Staatsanwaltschaft gemachten Angaben werden derzeit überprüft.

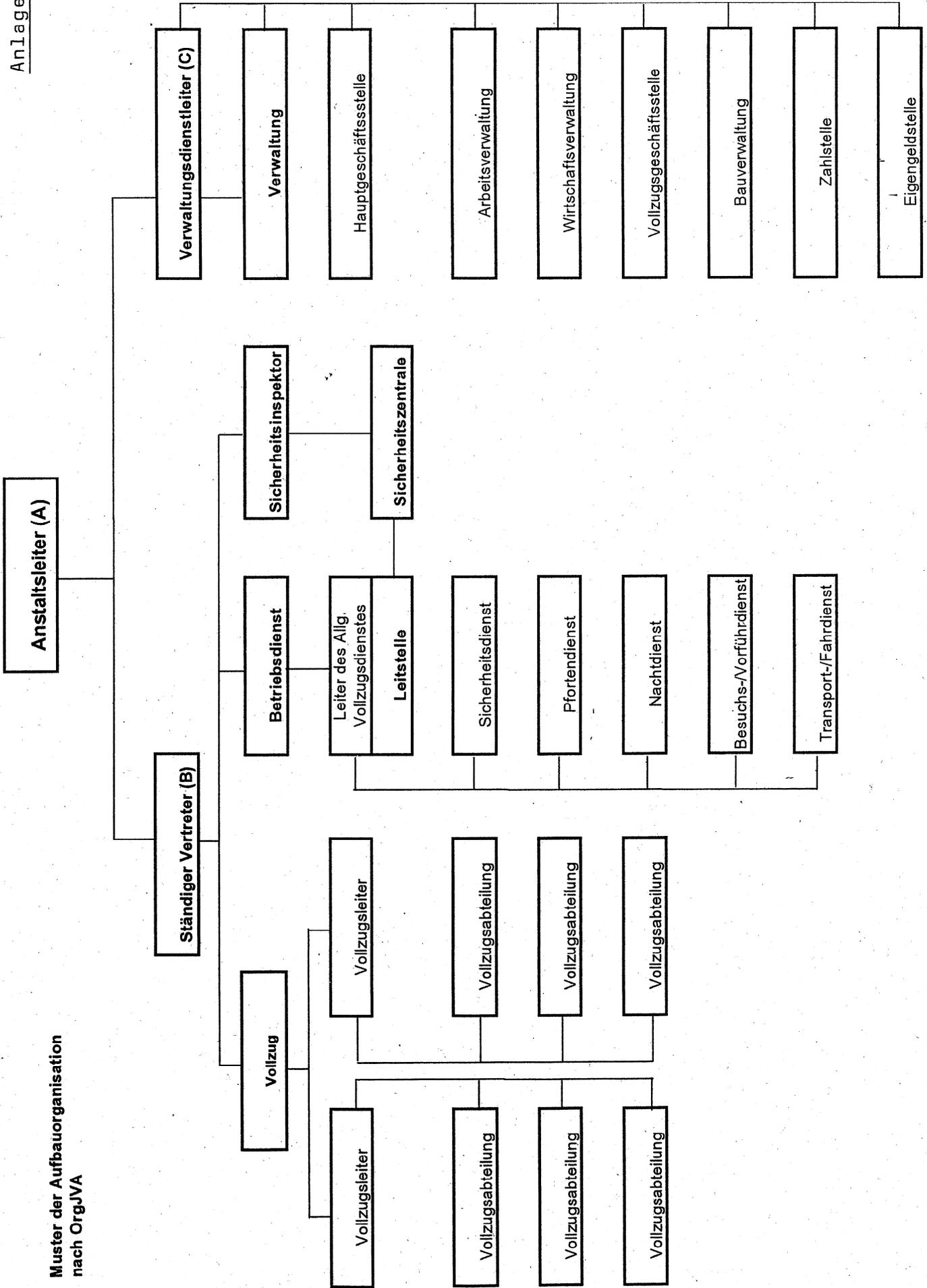
Bogner ist am Abend des 2. Dezember 2004 wieder in die Justizvollzugsanstalt in Oldenburg/Oldb. verbracht worden.

Die Staatsanwaltschaft Lübeck führt ein Vorprüfungsverfahren – sog. AR-Verfahren – zur Prüfung der Frage, ob sich Justizvollzugsbedienstete im Zusammenhang mit dem Ausbruch einer Straftat schuldig gemacht haben könnten. Weiterführende Erkenntnisse hat die Staatsanwaltschaft nicht berichtet.

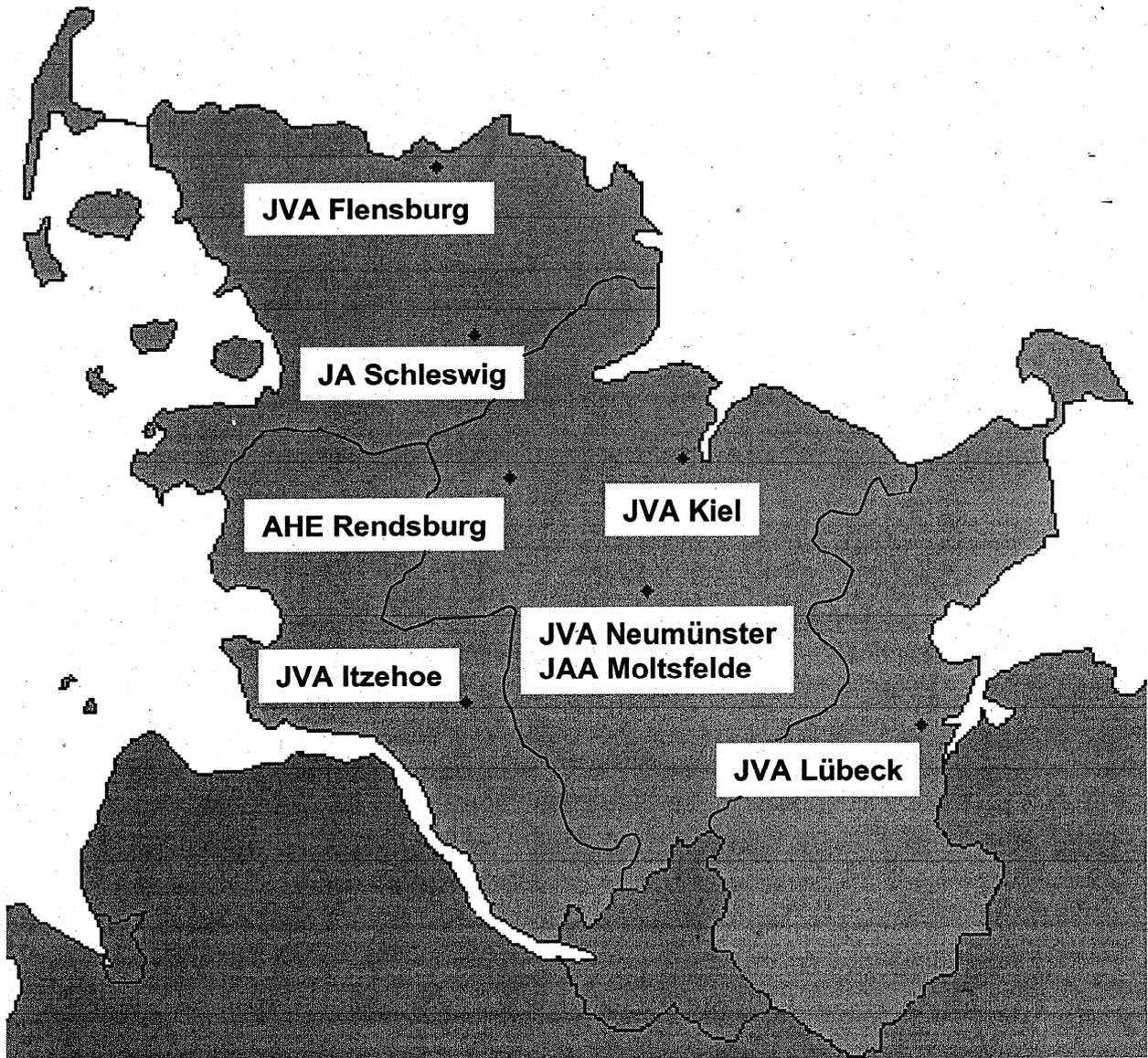
## **C. Anlagen**

1. Muster der Aufbauorganisation nach OrgJVA
2. Justizvollzug in Schleswig-Holstein
3. Entwicklung der Überstunden in den Justizvollzugsanstalten
4. Organisationsplan des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie
5. Geschäftsverteilungsplan Abteilung 2

Muster der Aufbauorganisation nach OrgJVA



# Justizvollzug in Schleswig-Holstein



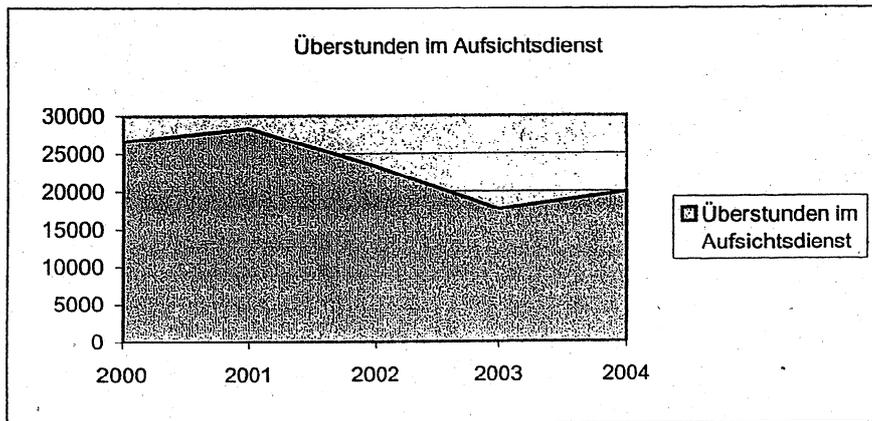
## Vollzugsarten und Haftplätze

JVA Flensburg	Untersuchungshaft	68
JVA Itzehoe	Untersuchungshaft	39
JVA Kiel	Strafhaft	296
JVA Lübeck	Strafhaft/Untersuchungshaft	540
JVA Neumünster	Strafhaft/Untersuchungshaft	526
JAA Moltsfelde	Jugendarrest	33
AHE Rendsburg	Abschiebungshaft	56
JA Schleswig/TA Neumünster	Jugendstraf-/Untersuchungshaft	202

## Entwicklung der Überstunden in den Justizvollzugsanstalten

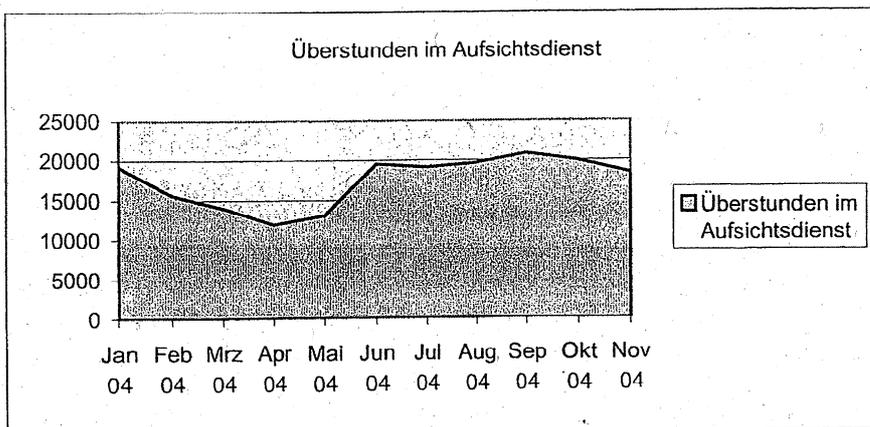
Entwicklung der Überstunden in den Anstalten seit 2000 zum Stichtag 01. Oktober

Stichtag	Überstunden im Aufsichtsdienst
01.10.00	26716
01.10.01	28393
01.10.02	23284
01.10.03	17636
01.10.04	19906



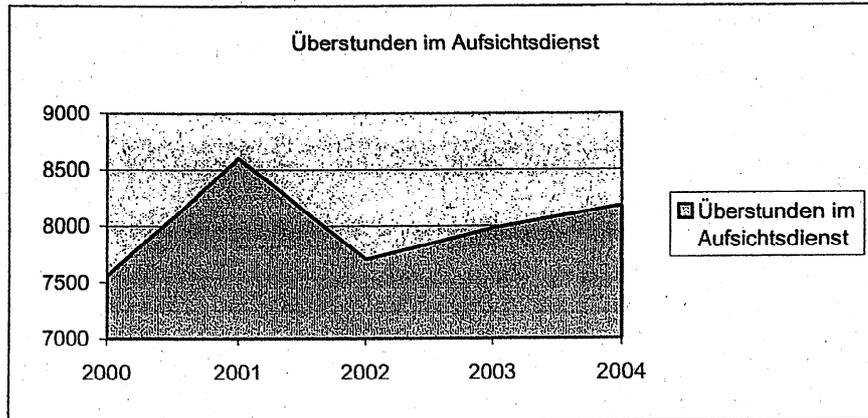
Entwicklung der Überstunden in den Anstalten im Jahr 2004

Stichtag	Überstunden im Aufsichtsdienst
01.01.04	19191
01.02.04	15539
01.03.04	13991
01.04.04	11949
01.05.04	13057
01.06.04	19497
01.07.04	19040
01.08.04	19616
01.09.04	20766
01.10.04	19906
01.11.04	18377



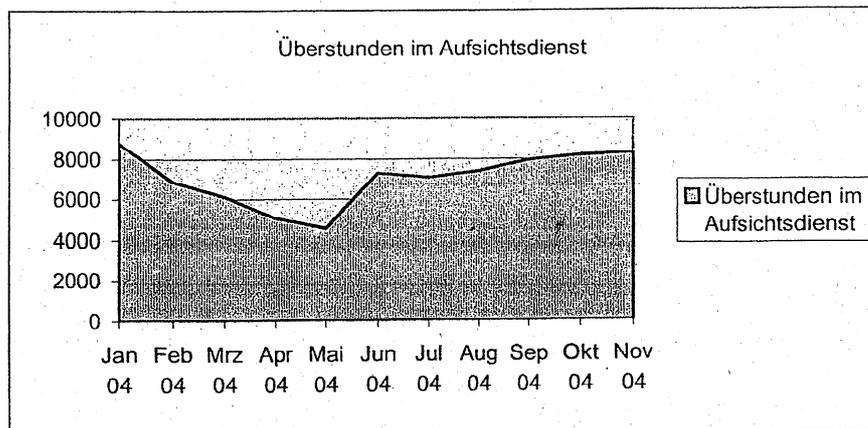
**Entwicklung der Überstunden in der JVA Lübeck seit 2000 zum Stichtag 01.Oktober**

Stichtag	Überstunden im Aufsichtsdienst
01.10.00	7559
01.10.01	8598
01.10.02	7707
01.10.03	7977
01.10.04	8180



**Entwicklung der Überstunden in der JVA Lübeck im Jahr 2004**

Stichtag	Überstunden im Aufsichtsdienst
01.01.04	8802
01.02.04	6852
01.03.04	6125
01.04.04	5065
01.05.04	4554
01.06.04	7308
01.07.04	7071
01.08.04	7390
01.09.04	7947
01.10.04	8180
01.11.04	8284



**Ministerium für  
Justiz, Frauen, Jugend und Familie  
des Landes Schleswig-Holstein  
- Organisationsplan -**

**Ministerin Anne Lütke**  
Tel.: 3700  
Vorzimmer: Christel Adl T: 3701

**Staatssekretärin Mathilde Diederich**  
Tel.: 3800  
Vertretung: Dr. Gertraud Weinmeyer-Hoyer T: 2202  
Vorzimmer: Christel Seusing T: 3801

**II PS  
Presssprecher  
Dr. Thomas Vogt 3706**

**II MB  
Büro der Ministerin,  
Presseangelegenheiten, Öffentlichkeitsarbeit  
3702  
Volker Bulla**

<b>Abteilung II 1 - Allgemeine Abteilung</b> Dorothea Berger Vertretung: NN Vorzimmer: Brigitte Schmidt	2816 2817	<b>Abteilung II 2 - Justizvollzug, Soziale Dienste der Justiz, Freie Strafvollzugshilfe, Gnadewesen</b> Prof. Dr. Bernd Maelicke Vertretung: Dr. Werner Bublies Vorzimmer: Doris Meier (Tz), Helga Montz	3810 3818 3811	<b>Abteilung II 3 - Rechtsabteilung</b> Dr. Karsten Fedden Vertretung: Carol Gömer Vorzimmer: Heidi Bekeschus	3850 3853 3851	<b>Abteilung II 4 - Gerichte und Staatsanwaltschaften</b> Harimut Lauffer Vertretung: NN Vorzimmer: Ulrike Behrens	3710 3711	<b>Abteilung II 5 - Frauenpolitik, Kinder, Jugend u. Familie, Landesjugendamt</b> Dr. Gertraud Weinmeyer-Hoyer Vertretung: D. Bittel (II 50, II 53 + II 55) R. Seiker (II 51, II 52 + II 54) Vorz.: Teiljana Flische (Tz), Frauke Kröger	2202 7450 2223 2302
<b>II 10</b> Personal des Ministeriums, Personalrecht Personalentwicklung, Fortbildung und Orden	3773	<b>II 20</b> Vollzugsgestaltung, Soziale Dienste der Justiz, Freie Strafvollzugshilfe	3826	<b>II 30</b> Strafrecht, Fachaufsicht über die Staatsanwaltschaften	3853	<b>II 40</b> Personal Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Rechtsanwältinnen und Notare, Juristenausbildung	3771	<b>II 50</b> Rechtliche Rahmenbedingungen für die Förderung junger Menschen, des Zusammenlebens in der Familie und den Abbau von Diskriminierung	7450
<b>II 11</b> Haushalt, Kosten-Leistungs-Rechnung, Controlling, Bau	3747	<b>II 21</b> Personal- und Organisationsentwicklung, Sicherheit und Ordnung, Informationstechnik	3818	<b>II 31</b> Zivilrecht, Gerichtsverfassungsrecht, Freiwillige Gerichtsbarkeit	3856	<b>II 41</b> Personal nichtrichterlicher Dienst	3771	<b>II 51</b> Förderung der Lebens- und Arbeitsbedingungen von Jungen und Männern in Erwerbsleben und auf dem Gebiet der Sozialen Sicherung	2225
<b>II 12</b> Servicereferat des Ministeriums	3708	<b>II 22</b> Vollzugsverwaltung und Vollzugsrecht, Aus- und Weiterbildung für Gefangene	3858	<b>II 32</b> Staats- und Verfassungsrecht, Völkerrecht, Justizfahndung	3859	<b>II 42</b> Organisation und Service	3712	<b>II 52</b> Strukturelle Weiterentwicklung der Gewaltenteilung und des Arbeitsschutzes, Gleichstellung von Männern und Frauen in Erwerbsleben und auf dem Gebiet der Sozialen Sicherung	2223
<b>II 13</b> Organisation, Informations- und Kommunikationstechnik, Grundsätze der Modernisierung	3734	<b>II 23</b> Personalangelegenheiten des Vollzuges und der Sozialen Dienste der Justiz, Aus- und Fortbildung im Vollzug	3820	<b>II 33</b> Brigitte Kreuder-Sonnen	3856	<b>II 43</b> Informationstechnik in Gerichten und Staatsanwaltschaften	3821	<b>II 53</b> Planung, Koordinierung, Service und Beratung	7410
<b>II 14</b> Koordinierungsstelle Kabinett, Landtag, Bundestag/rat	3803	<b>II 24</b> Gnadewesen, Vollzugslockerungen, Vollzugsbeschwerden	3815	<b>II 34</b> Klaus-Peter Mitterreit	3858	<b>Projekt P1</b> Strukturelle Modernisierungsprojekte, Justizcontrolling, Qualitätsmanagement	2611	<b>II 54</b> Förderung und konzeptionelle Weiterentwicklung von Leistungen für junge Menschen	7470
<b>Markus Stiegler</b>		<b>Landesbetrieb "Vollzugliches Arbeitswesen"</b> Jurgen Killian-Georgius (Tz)	3824			<b>Projekt P2</b> Konzeption und Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung	3750	<b>II 55</b> Gesetzlicher Kinder- und Jugendschutz, Rechtsfragen der Jugendhilfepraxis, Leistungen für die Familie, Hilfe zur Erziehung, Heimauflösung	7471

**Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie  
des Landes Schleswig-Holstein**  
Lorenzendammm 35, 24103 Kiel  
E-Mail: Poststelle@jumi.landsh.de

**Abteilung II 5:**  
Theodor-Heuss-Ring 49, 24113 Kiel  
E-Mail: Poststelle2@jumi.landsh.de  
Telefon (04 31) 9 88 - 0 bzw. Nebenstelle  
Telefax - 38 70 (Poststelle Abt. 1-4)  
- 74 85 (Poststelle Abt. 5)  
- 37 04 (Presse)  
- 38 71 (Nollzimm)

**Gleichstellungsbeauftragte:**  
Gabriele Wende 3828  
Vorsitzender: Thomas beim Graben 3807  
Geschäftsstelle: Silke Klein 2607  
Vertrauensmann der  
Schwerbehinderten:  
Bernd Schiffer 3739

## Abteilung 2 Justizvollzug, Soziale Dienste der Justiz Freie Straffälligenhilfe, Gnadenwesen

Übersicht

		Kenn-Nr.	Telefon	Zimmer
Abteilungsleitung	Prof. Dr. Bernd Maelicke	2	3810	N 126
Vertretung	Dr. Werner Bublies	21	3818	N 114
Vorzimmer	Doris Meier (Tz), Helga Moriz (s.a. II 244)	2 Vz	3811	N 124

### Referat II 20 Vollzugsgestaltung, Soziale Dienste der Justiz, Freie Straffälligenhilfe

Übersicht

		Kenn-Nr.	Telefon	Zimmer
Referatsleitung	Dr. Catrin Wenzel (Tz)	20	3826	N 105
Vertretung	Gabriele Wende (Tz)	201	3828	N 109
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	Gabriele Wende (Tz)	201	3828	N 109
	Stefan Thier	202	3829	N 204
	Gudrun Bosy-Renders (Tz, s.a. II 2110)	204	3864	N 106
	Ingo Werner (s.a. II 218)	205	3728	N 122

Aufgaben	Bearbeitung
Vollzugsgestaltung – Grundsatzangelegenheiten - soweit nicht andere Referate	Dr. Wenzel
Gesundheitsfürsorge für Gefangene	Dr. Wenzel
Hilfen für Suchtmittelabhängige	Dr. Wenzel
Besondere Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen	Wende
Stationäre und ambulante Therapien für Sexual-/Gewaltstraftäter	Wende
Sozialtherapie	Wende
Frauenvollzug, Straffällige Frauen	Wende
Beteiligung am Vollzug, Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Anstaltsbeiräte	Bosy-Renders
Soziale Hilfe, Soziales Training	Bosy-Renders
Freizeitmaßnahmen (Sport, Weiterbildung, Freizeitgruppen)	Bosy-Renders
Hörfunk und Fernsehen, Zeitungen und Zeitschriften	Bosy-Renders
Gefangenenmitverantwortung, Anstaltszeitungen	Bosy-Renders
Religionsausübung	Bosy-Renders
Abschiebungshaft	Bosy-Renders

noch Referat II 20

<b>Aufgaben</b>	<b>Bearbeitung</b>
Hilfen für ausländische Gefangene	Bosy-Renders
Jugendarrest	Thier
Assistenztätigkeiten zu Statistiken und zur Überwachung der hygienischen Verhältnisse in den Justizvollzugsanstalten	Werner
<b>Bewährungs- und Gerichtshilfe, Führungsaufsicht</b>	Thier
Datenschutz, Fortbildung	Thier
<b>Ambulante Sanktionsalternativen und Angebote der Freien Straffälligenhilfe inkl. Projektförderung</b>	Wende
Zeugenbegleitprogramm (Kik; Opferschutz)	Wende
Verband SH für Straffälligenhilfe u. Bewährungshilfe e.V.	Thier
Stiftung Straffälligenhilfe	Thier
Landesbeirat für Bewährungs- und Straffälligenhilfe	Thier
<b>Kriminologische Forschung</b>	Bosy-Renders
<b>Ergänzende Rechts-/Fachaufsicht und Anstaltsbesichtigungen:</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Justizvollzugsanstalt Kiel</li> <li>• Jugendarrestanstalt Moltsfelde</li> </ul>	Dr. Wenzel Thier

**Referat II 21 Personal- und Organisationsentwicklung,  
Sicherheit und Ordnung, Informationstechnik Übersicht**

		Kenn-Nr.	Telefon	Zimmer
<b>Referatsleitung</b>	Dr. Werner Bublies	21	3818	N 114
<b>Vertretung</b>	Horst Neumeyer	23	3820	N 112
	Prof. Dr. Bernd Maelicke (für Sicherheit)	2	3810	N 126
<b>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</b>	Jürgen Kilian-Georgus (Tz, s.a. II LVAW)	211	2612	N 202
	Heike Kock (Tz)	212	3814	N 111
	Detlef Beeck	213	3893	N 104
	Klaus Majewsky	214	04321/	Zentrale
	Fred Dardaillon	215	4907-170,	IT-Stelle
	Christian Manfrost	216	171 + 172	Vollzug
	Ingo Werner (s.a. II 205)	218	3728	N 122
	Janet Minkus (s.a. II 224)	219	3727	N 117
Gudrun Bosy-Renders (Tz, s.a. II 204)	2110	3864	N 106	

<b>Aufgaben</b>	<b>Bearbeitung</b>
<b>Personalplanung/-entwicklung im Vollzug</b>	Dr. Bublies
Personalangelegenheiten der Beamtinnen/Beamten und Angestellten ab A 12/BAT III	Kock
Einstellungen (gehobener/höherer Dienst)	Kock
Angelegenheiten nichthauptamtlicher Beschäftigter des Vollzuges, insb. Ärzte, Geistliche, Lehrkräfte, Organisten	Kock
<b>Sicherheit und Ordnung</b> – Grundsatzangelegenheiten, Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, Entwicklung von Sicherheitskonzepten	Dr. Bublies
Sicherheit und Ordnung	Beeck
Waffentechnische Ausrüstung, Katastrophenschutz	Beeck
Sterbefälle von Gefangenen	Beeck
Verkehr der Gefangenen mit der Außenwelt	Beeck
Verhaltensvorschriften für Gefangene	Beeck
Verlegungsangelegenheiten einschl. Beschwerden und Petitionen	Beeck
Genehmigung von Anstaltsbesuchen und anderen Entscheidungen nach Nr. 2 VV zu § 151 StVollzG	Beeck
Geheimschutzbeauftragter für den Bereich Justizvollzug	Beeck
<b>Organisation</b>	Dr. Bublies
Allgemeine Dienstaufsicht über die JVA'en, die JA und die JAA	Dr. Bublies
Aufsicht über den Landesbetrieb „Vollzugliches Arbeitswesen“	Dr. Bublies
Innere Organisation der Justizvollzugsanstalten	Beeck
Dienstbekleidung, Dienst- und Landesmietwohnungen	Kock
Dienstzeitregelung	Kock
Kriseninterventionsteam	Bosy-Renders
Strafvollzugausschuss, Anstaltsleiterdienstbesprechungen	Beeck

## noch Referat II 21

Aufgaben	Bearbeitung
Assistenztätigkeiten zu Tagungen des Strafvollzugausschusses der Länder und den Anstaltsleiterdienstbesprechungen	Werner
<b>Informationstechnik (IT)</b> – Strategische Planung und Grundsatzangelegenheiten	Dr. Bublies
Länderübergreifende Kooperation im IT-Bereich Vollzug	Majewsky
Leitung der zentralen IT-Stelle "Justizvollzug" (ZIT-JV) des MJF in Neumünster, für die bei den Justizvollzugseinrichtungen eingesetzten DV-Systeme (insb. Kontakt mit anderen IT-Stellen, Beschaffung, Gewährleistung, Wartung, Erarbeitung von IT-Konzepten) einschl. Planung und Steuerung des Einsatzes von Softwareprodukten	Majewsky
Gesamtkoordinierung des Fachverfahrens BASIS	Majewsky
Titelverwaltung der IT-Haushaltsmittel im Justizvollzug	Majewsky
Mitwirkung in der „Prüfgruppe Justizvollzug“	Majewsky
IT-Bestandsverwaltung der ZIT-JV	Dardaillon
Planung und Umsetzung von IT-Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der Administratoren bei den Justizvollzugseinrichtungen	Dardaillon
Zentrale Supporte für die bei den Justizvollzugseinrichtungen eingesetzten IT-Anwendungen einschl. übergreifender Kommunikationssoftware und IT-Sicherheitskomponenten	Dardaillon Majewsky Manfrost
Landesweite Betreuung der UNIX/Linux-Betriebssysteme MS-NT 5.0 und UNIX/LINUX einschl. Netzwerkangelegenheiten sowie Schulung der Systembetreuer(innen) der örtlichen IT-Stellen	Dardaillon Manfrost
Landesweite Anwenderbetreuung/-schulung für Verfahrenszweig <ul style="list-style-type: none"> <li>• BASIS-VG</li> <li>• BASIS-ZA</li> <li>• BASIS-AV</li> </ul>	Dardaillon Majewsky Manfrost
Relationale Datenbankangelegenheiten <ul style="list-style-type: none"> <li>• Access</li> <li>• Oracle</li> <li>• Informix/SQL-Server</li> </ul>	Dardaillon Manfrost Manfrost
Systemverwaltung für zentrale Serverdienste bei der ZIT-JV	Dardaillon, Manfrost
Gesamtkoordinierung des Intranets bei den Justizvollzugseinrichtungen	Dr. Bublies
Gesamtkoordinierung der Internetpräsentation der Justizvollzugseinrichtungen und sonstige Internetbelange	Dr. Bublies
<b>Modernisierungsprojekte</b>	Kilian-Georgus
Kosten- und Leistungsrechnung, Budgetierung, Controlling	Kilian-Georgus
Übertragung von Aufgaben des Vollzuges auf Dritte	Kilian-Georgus
<b>Jugendvollzug</b>	Bosy-Renders
Bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften zum Jugendvollzug	Bosy-Renders
<b>Ergänzende Rechts- und Fachaufsicht und Anstaltsbesichtigungen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• JVA Lübeck</li> <li>• Jugendanstalt Schleswig</li> </ul>	Dr. Bublies Bosy-Renders
Koordinierung der Schriftgutverwaltung der Abteilung 2	Werner
Registratur	Werner, Minkus

**Landesbetrieb ,Vollzugliches Arbeitswesen'**

Übersicht

		<b>Kenn-Nr.</b>	<b>Telefon</b>	<b>Zimmer</b>
<b>Leitung</b>	Jürgen Kilian-Georgus (Tz) (s.a. II 211)	LVAW	3824	T 17
<b>Vertretung</b>	Regina Klein	VAW 1	3887	T 16
<b>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</b>	Regina Klein Peter Gelhaus Silvia Bünning	VAW 1 VAW 2 VAW 3	3887 3897 3891	T 16 T 11 T 18

<b>Aufgaben</b>	<b>Bearbeitung</b>
<b>Arbeitswesen im Justizvollzug - Grundsatzfragen -</b>	Kilian-Georgus
Konzeptionelle Entwicklung und strategische Ausrichtung des Landesbetriebes	Kilian-Georgus
Aufstellung und Überwachung der Ausführung des Wirtschaftsplanes, incl. Mahnwesen	Klein
Marketing und Vertrieb, insbesondere Einsatz neuer Technologien und Medien	Klein
Fortentwicklung, Dokumentation und Unterstützung der Örtlichen Teilbetriebe bei dem Einsatz der kaufmännischen Software	Klein
Mitwirkung bei der Planung, Organisation und Koordination von strukturellen Maßnahmen im Vollzuglichen Arbeitswesen	Klein
Angelegenheiten der Gefangenenentlohnung einschließlich der Lohnersatzleistungen und Einbehaltungen	Klein
Festsetzung Haftkostenbeitrag und Überbrückungsgeld	Klein
Gefangenenunfallfürsorge	Klein
Statistiken für den Bereich des vollzuglichen Arbeitswesens (insbesondere GAV 57)	Gelhaus
<b>Grundsatzfragen des betrieblichen Rechnungswesens und Controllings</b>	Kilian-Georgus
Erstellung des Jahresabschlusses des Landesbetriebes	Klein
Erfassen und Buchen der Geschäftsvorfälle (ohne Eingangrechnungen) des Landesbetriebes in BüroPlus (Finanzbuchhaltung)	Gelhaus
Erfassen und Buchen der Eingangrechnungen des Landesbetriebes in BüroPlus (Finanzbuchhaltung)	Bünning
Erfassung und Verwaltung aller Anlagegüter des Landesbetriebes (Anlagenbuchhaltung) in BüroPlus	Gelhaus
Ermittlung der Betriebsergebnisse (Kostenstellenrechnung)	Gelhaus
Mitwirkung beim Jahresabschluss (Bilanzbuchhaltung)	Gelhaus
<b>Genehmigen und Buchen der Eingangrechnungen im SAP-Verfahren</b>	Gelhaus
Erfassen der Eingangrechnungen im SAP-Verfahren	Bünning

noch LVAW

Aufgaben	Bearbeitung
Verwalten der Offenen Posten und vorgerichtliches Mahnwesen, Überwachung der Zahlungseingänge	Bünning
Erstellen und Versenden der Budgetüberwachungslisten für die örtlichen Teilbetriebe	Bünning
<b>Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten</b> (insbesondere Schriftgutverwaltung)	Bünning

**Referat II 22 Vollzugsverwaltung und Vollzugsrecht, Aus- und Weiterbildung für Gefangene**

Übersicht

		Kenn-Nr.	Telefon	Zimmer
<b>Referatsleitung</b>	Klaus-Peter Milkereit	22	3858	N 108
<b>Vertretung</b>	Annette Hollwegs	221	3821	N 106
	Martin Lämmerhirt (für Haushalt, Bau, Grundstücke)	222	3822	N 102
<b>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</b>	Annette Hollwegs (s.a. II 241)	221	3821	N 115
	Martin Lämmerhirt	222	3822	N 102
	Manfred Huth	223	3823	N 101
	Janet Minkus (s.a. II 219)	224	3727	N 117
	Wolfgang Gottschalk	225	3722	N 202
	Jürgen Löffler	226	2626	N 103
	Andreas Jensen (bis zum 31.12.04 unmittelbar II 2 mit den unten aufgeführten Aufgaben zugewiesen)	227	3866	N 203

Aufgaben	Bearbeitung
<b>Haushalt - Grundsatzangelegenheiten</b>	Milkereit
Mitwirkung bei der Aufstellung des Haushaltsvoranschlags für Kap. 0903	Lämmerhirt
Titelverwaltung und Mittelbewirtschaftung <ul style="list-style-type: none"> <li>für Kap. 0903, soweit nicht andere Referate zuständig</li> <li>Förderung der Freien Straffälligenhilfe</li> <li>ehrenamtliche Mitarbeiter in der Straffälligenhilfe</li> <li>Handgeld, Fortbildung und Supervision in der Bewährungs- und Gerichtshilfe</li> </ul>	Lämmerhirt Jensen Jensen Jensen
Kassen- und Rechnungswesen im Justizvollzug	Lämmerhirt
<b>Bau- und Grundstücksangelegenheiten - Grundsatzfragen</b>	Milkereit
Bau- und Grundstücksangelegenheiten einschließlich Landesliegenschaftsdatei des Justizvollzuges	Lämmerhirt
Planung/Abwicklung kleiner Baumaßnahmen (BBN 2) einschließlich Bauunterhaltungsmaßnahmen	Lämmerhirt
Belegungsfähigkeit der Anstalten	Lämmerhirt
Vollstreckungsplan	Löffler
Vollzugsgemeinschaften	Milkereit
Kraftfahrzeugangelegenheiten im Justizvollzug	Lämmerhirt
Gefangenentransportwesen	Lämmerhirt
<b>Wirtschaftsverwaltung</b>	Löffler
Grundsatzfragen des Vergaberechts	Milkereit
Vergabeangelegenheiten im Justizvollzug	Löffler
<b>Vollzugsrecht</b>	Hollwegs
Bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften zum StVollzG	Hollwegs
Untersuchungshaftvollzugsordnung	Hollwegs

noch Referat II 22

Aufgaben	Bearbeitung
Außergerichtliche Vertretung des Ministeriums in vollzuglichen Angelegenheiten, soweit nicht II 241	Milkereit
Grundsatzangelegenheiten der Vollzugsgeschäftsordnung (VGO)	Hollwegs
Vollzugsgeschäftsordnung (VGO)	Löffler
<b>Datenschutz</b> - Grundsatzangelegenheiten	Hollwegs
Angelegenheiten des Datenschutzes	Löffler
<b>Ausbildung und Weiterbildung der Gefangenen</b> allgemeine und Grundsatzangelegenheiten	Huth
Arbeitsförderungsrecht/SGB III	Huth
EU-Projekt: E-Learning im Strafvollzug (EQUAL)	Huth
Projekt ASH 14: Eingliederung von Strafgefangenen durch Qualifizierung	Huth
<b>Statistik im Justizvollzug</b> - Grundsatzangelegenheiten	Milkereit
Statistiken im Justizvollzug soweit nicht andere Referate	Löffler
Schriftgutverwaltung	Minkus
<b>Internationale Kooperation</b>	Huth
Projektkoordination der Zusammenarbeit des Justizvollzuges Schleswig-Holstein mit der Vollzugsverwaltung der Region Archan-gelsk	Gottschalk
<b>Ergänzende Rechts-/Fachaufsicht und Anstaltsbesichtigungen:</b> • JVA Neumünster	Milkereit

Außerordentliche Betriebs-, Buch- und Geschäftsprüfung „Prüfgruppe Justizvollzug“				
		Kenn-Nr.	Telefon	Zimmer
<b>Leitung</b>	Huth	223	3823	N 101
<b>stellv. Leitung</b>	Hollwegs	221	3821	N 115
	Jensen	203	3866	N 203
<b>weitere Mitglieder</b>	Milkereit	22	3858	N 108
	Lämmerhirt	222	3822	N 102

**Referat II 23 Personalangelegenheiten des Vollzuges und der Sozialen Dienste der Justiz, Aus- und Fortbildung im Vollzug**

Übersicht

<b>Referatsleitung</b>	Horst Neumeyer	23	3820	N 112
<b>Vertretung</b>	Dr. Werner Bublies	21	3818	N 114
<b>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</b>	Ulrich Roth	231	3819	N 113
	Angela Witt	232	3825	N 110
	Ernst Georg Gerstenfeldt	233	04321-4907-350	Justizvollzugsschule Neumünster
	Gesche Henningsen (Tz)	234	2628, 04331/4349-838	N 202, Außenstelle Rendsburg
	Ulrike Henning	235	04321/4907-351	Justizvollzugsschule NMS
	Thorsten Bohn	236	04321/4907-351	Justizvollzugsschule NMS

<b>Aufgaben</b>	<b>Bearbeitung</b>
<b>Personalangelegenheiten</b>	
• Personalkostenbudget	Neumeyer
• Beamtinnen/Beamte, Angestellte bis A 11/IV a, ArbeiterInnen	Neumeyer
• Beamtinnen/Beamten, Angestellte Bewährungs-/Gerichtshilfe	Neumeyer
• Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen	Roth
• Einstellungen (mittl. Dienst, ArbeiterInnen)	Roth
• Mitwirkung bei Personalangelegenheiten	Witt
Laufbahnrecht des Vollzug	Neumeyer
Nebentätigkeiten	Roth
Vorbereitung der Festsetzung ruhegehaltfähiger Dienstzeiten	Witt
Trennungsgeld für Beschäftigte	Roth
Unfallfürsorge	
• bei der Bewährungs- und Gerichtshilfe	Neumeyer
• im Justizvollzug	Roth

## noch Referat II 23

<b>Aufgaben</b>	<b>Bearbeitung</b>
Statistik über die Entwicklung der Überstunden und des Krankenstandes im Justizvollzug	Witt
<b>Aus- und Fortbildung im Vollzug – Allgemeine Angelegenheiten</b>	Neumeyer
Fortbildungsangelegenheiten, Titelverwaltung	Henningesen
Ausbildungs-/Prüfungswesen, Titelverwaltung	Roth
Leitung der Justizvollzugsschule in Neumünster, Titelverwaltung	Gerstenfeldt
Dauerausstellung Justizvollzug	Gerstenfeldt
Leitung der Ausbildungslehrgänge in Rendsburg	Henningesen
Verwaltungsangelegenheiten der Justizvollzugsschule	Henning, Bohn

**Referat II 24 Gnadenwesen, Vollzugslockerungen, Vollzugsbeschwerden**

Übersicht

		Kenn-Nr.	Telefon	Zimmer
<b>Referatsleitung</b>	Dr. Gerhard Keßler	24	3815	N 116
<b>Vertretung</b>	Annette Hollwegs	241	3817	N 115
	Dr. Werner Bublies (für Gnaden-sachen)	21	3818	N 114
<b>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</b>	Annette Hollwegs (s.a. II 221)	241	3817	N 115
	Klaus Schümann	242	3813	N 107
	Achim Frenck	243	3816	N 118
	Helga Moriz (s.a. II 2 Vz)	244	3744	N 123
	Inge Kloth	245	3745	N 123

Aufgaben	Bearbeitung
<b>Gnadenwesen - Grundsatzangelegenheiten</b>	Dr. Keßler
Entscheidungen in Gnadensachen	Dr. Keßler
Stellungnahmen gegenüber Petitionsausschuss und Staatskanzlei in Gnaden-, Urlaubs- und Lockerungssachen, soweit nicht 241	Dr. Keßler
Vorbereitung/verfahrensmäßige Abwicklung der Gnadenentscheidungen der LG-Bezirke Itzehoe, Kiel und Lübeck, der Gnadenentscheidungen bei lebenslangen Freiheitsstrafen, sowie der Regelungen für Gnadenerweise aus Anlass des Weihnachtsfestes; Bearbeitung allgemeiner Anfragen zur Gnadenpraxis	Schümann
Vorbereitung und verfahrensmäßige Abwicklung der Gnadenentscheidungen des LG-Bezirks Flensburg	Frenck
Aufgaben aus dem Aufgabenbereich von II 242 nach besonderer Zuweisung durch II 24	Frenck
Assistenz- und Schreibtätigkeiten für die Abteilung 2	Moriz, Kloth
<b>Vollzugslockerungen und Vollzugsbeschwerden - Grundsatzangelegenheiten</b>	Dr. Keßler
Mitwirkung bei schwierigen Entscheidungen über Ausgang, Urlaub und Freigang	Dr. Keßler
Entscheidung bei Beteiligung des Ministeriums an Lockerungsentscheidungen der Justizvollzugsanstalten/Jugendanstalt	Dr. Keßler
Vorbereitende Mitwirkung bei Beteiligung an Lockerungsentscheidungen der Justizvollzugsanstalten und der Jugendanstalt <ul style="list-style-type: none"> <li>• nur für die Justizvollzugsanstalt Kiel</li> <li>• außer für die Justizvollzugsanstalt Kiel</li> </ul>	Hollwegs Frenck
Ausgang, Urlaub, Freigang inkl. Bearbeitung der Beschwerden, Petitionen und sonstigen Eingaben sowie Bearbeitung allgemeiner Fragen außer für die Justizvollzugsanstalt Kiel	Frenck

noch Referat II 24

Aufgaben	Bearbeitung
Beschwerden, Petitionen und sonstige Eingaben von Gefangenen wegen der Ablehnung der Zulassung zum offenen Vollzug und wegen Ablehnung von Ausführungen mangels Eignung <ul style="list-style-type: none"> <li>• nur für die Justizvollzugsanstalt Kiel</li> <li>• außer für die Justizvollzugsanstalt Kiel</li> </ul>	Hollwegs Frenck
Ausgang, Urlaub, Freigang - inkl. Bearbeitung der Beschwerden, Petitionen und sonstigen Eingaben, Abgabe von Stellungnahmen gegenüber Petitionsausschuss u. Staatskanzlei sowie Bearbeitung allgemeiner Fragen - für die Justizvollzugsanstalt Kiel	Hollwegs
Beschwerden, Petitionen und sonstige Eingaben von Gefangenen (soweit nicht II 213, II 242 und II 243)	Hollwegs
Grundsatzangelegenheiten der Strafvollzugsstatistik für Ausgang, Urlaub, Freigang und offenen Vollzug	Hollwegs
Außergerichtliche Vertretung des Ministeriums gegenüber Forderungen aus der Verletzung vollzuglicher Pflichten gegenüber Gefangenen	Hollwegs
<b>Ergänzende Rechts-/Fachaufsicht und Anstaltsbesichtigungen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• JVA Itzehoe</li> <li>• JVA Flensburg</li> </ul>	Hollwegs Hollwegs